

## Erstes Buch.

### Das gewerbepolitische System der Kaiserin Maria Theresia.

Das Gewerbe in Oesterreich ist eine deutsche Schöpfung. Auch in den nichtdeutschen Ländern unseres Staates waren es die deutschen Einwanderer, die von den böhmischen und polnischen, von den mährischen und schlesischen Königen, Herzogen und Fürsten herbeigerufenen deutschen Colonisten, welche es begründet, es eingeführt haben. Eine lange Zeit hindurch bewahrte es sogar in unseren slavischen Ländern seinen exclusiv deutschen Ursprung, seinen nationalen Charakter. Wie alles Städterwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina auf einem der verschiedenen deutschen Städterechte beruhte, so finden wir nämlich in allen diesen Ländern auch die deutsche Zunftverfassung, die deutschen Handwerkergebräuche unverändert wieder, ja selbst der Grundsatz, daß nur ein junger Mensch von deutscher Geburt, von deutschem Herkommen in das Handwerk aufgenommen werden dürfe, hatte auch in den rein slavischen Gegenden des heutigen Oesterreich geraume Zeit volle und unangefochtene Geltung. Und so ist Oesterreich auch der Schauplatz jener theilweise blutigen Zunftkämpfe gewesen, welche einem vollen Jahrhunderte deutscher Geschichte ein charakteristisches Merkmal ausdrücken. Denn das Handwerk war unter den Herzogen aus dem Hause Babenberg und unter den Přemysliden zu hoher Blüthe und überquellender Kraft gelangt und natürlicherweise bestrebt, auch im staatlichen und im städtischen Leben Einfluß zu gewinnen. Es war mit einem Worte ein politischer Factor geworden, mit welchem seitens derjenigen gerechnet werden mußte, denen es um die Herrschaft zu thun war, und die der Unterstützung von Bundesgenossen benöthigten, um ein dauerndes Regiment aufzurichten zu können. So finden wir in der Geschichte der verschiedenen österreichischen Länder Bündnisse der Fürsten mit dem Handwerke, durch welche das Uebergewicht des Adels gebrochen werden sollte, aber auch wieder Bündnisse des Adels mit dem Handwerke, welche die Beschränkung der fürstlichen Herrschaft zum Ziele hatten.

Nichtsdestoweniger war es den Städten in Oesterreich in Folge von Verhältnissen, die wir sogleich kurz andeuten werden, unmöglich, zu jener Stärke und Macht zu gelangen, welche sie in anderen Theilen des Deutschen Reiches zu gewinnen vermochten. In Folge ihrer geographischen Lage waren nämlich die Ostmark und die mit derselben im Laufe der Zeiten zu einem staatlichen Ganzen sich allmählig zusammenschließenden Länder fast ununterbrochen genöthigt, alle ihnen innemohnende Kraft auf die Abwehr des Ansturmes der die abendländische Cultur vom Osten her bedrohenden Völker zu concentriren. Hunnen und Avarn, späterhin

die Mongolen und vom sechzehnten Jahrhunderte angefangen die Osmanen nöthigten den Complex von Provinzen, welcher das heutige Oesterreich bildet, sich viele Menschenalter hindurch in ein förmliches Kriegslager zu verwandeln, dessen Wälle und Schanzen von dem Strome der anstürmenden Barbarenhorden wiederholt überfluthet wurden. Welche hoffnungsvollen Culturkeime, welche herrlichen Schöpfungen bürgerlichen Fleißes und künstlerischen Schaffensdranges sind unter diesen grauenvollen Kämpfen nicht nur geschädiget, sondern wiederholt mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden! Wie häufig wurden unsere Vorfahren in ihrer mühsam und unter schwerem Ringen bewerkstelligten Culturentwicklung wieder bis zu dem Punkte zurückgeworfen, von dem sie ausgegangen waren! Nur daraus läßt es sich erklären, daß Deutsch-Oesterreich, welches in der Glanzzeit des deutschen Mittelalters die Wiege deutscher Dichtkunst und eine stolze Stätte deutscher Wissenschaft war, das Uebergewicht, welches es im geistigen Leben des deutschen Volkes besaß, nicht dauernd zu behaupten vermochte. Die immerwährenden Kriegszüge, deren Schauplatz die Gauen unseres Vaterlandes gewesen; das Waffenhandwerk, welches stets von Neuem wieder und häufig auf Jahre hinaus alle sonstige Thätigkeit, allen Kunst- und Gewerbesleiß, jedes wissenschaftliche Ringen und Streben gänzlich verdrängte; die traurige Nothwendigkeit, dasjenige, was während Menschenaltern geschaffen und aufgebaut wurde, immer wieder von Neuem schaffen und aufbauen zu müssen — mit einem Worte, der Mangel an Dauer und Stetigkeit in unseren Grenzmarken, deren Verhältnisse nach Ablauf von einigen Jahrzehnten jedesmal wieder durch die gegen dieselben anstürmenden Barbaren vollständig in Frage gestellt wurden, verhinderte unsere Vorfahren, den reichen Schatz von Fähigkeiten und Talenten, der ihnen eigen war, dermaßen für sich zu verwerten, wie dies unter günstigeren Umständen sicher der Fall gewesen wäre.

In keinem der Länder, welche das heutige Oesterreich bilden, selbst nicht in den reindeutschen Provinzen und noch weniger in Böhmen, gelang es dem städtischen Bürgerthum, sich solchen Einfluß zu verschaffen, wie anderwärts im Deutschen Reiche, und da es das Handwerk war, welches den Kern dieses Bürgerthums bildete und noch immer bildet, so vermochte sich auch dieses nicht auf jene Stufe des Ansehens und des Reichthums empor zu heben und jene breite Basis im Volksleben zu gewinnen, wie in einer großen Anzahl von deutschen Reichsstädten.

Dem Handwerk, mit dem wir es hier ausschließlich zu thun haben, machten sich die traurigen Folgen dieser mißlichen Verhältnisse schwer genug fühlbar; denn die religiösen Wirren und Kämpfe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, welche für Oesterreichs innere Entwicklung erst durch die im 17. Jahrhundert allerwärts durchgeführte Gegenreformation ihren Abschluß fanden, waren namentlich für das Handwerk, also für die gesammte Gewerbsthätigkeit damaliger Zeit — das Fabrikwesen nahm erst im 18. Jahrhundert seinen Anfang — von zerstörender Wirkung. Hätte nämlich damals das städtische Bürgerthum eine stärkere Position in den östereichischen Ländern innegehabt, so wäre es kaum gelungen, die evangelische Lehre fast bis auf die letzten Spuren wieder auszutilgen. Denn die Städte waren zwar ohne Ausnahme feste Bollwerke des Protestantismus, aber sie waren doch zu dünn gefäct und zu schwach an Volkszahl, um der „katholischen Reaction“ genügenden Widerstand

entgegenzusetzen zu können. Auch waren sie in Folge der steten Kämpfe mit dem Halbmonde und zeitweilig auch mit dem Hussitenthum in ihrer culturellen Entwicklung aufgehalten worden und hatten daher nicht jenes selbstbewußte, an dem, was es für recht und gut hält, mit Zähigkeit festhaltende Bürgerthum aus sich heraus zu entwickeln vermocht, welches allein im Stande gewesen wäre, dem Befehrsgeiz der Riechtenstein'schen Dragoner und den von Stadt zu Stadt ziehenden katholischen Restitutions-Commissionen die Stirne zu bieten. Um aber gerecht zu sein, muß man es anerkennen: an Heroismus, an todesfreudigem Opfermüthe — der Gegenreformation gegenüber — ließ man es in Oesterreich allerorten nicht fehlen; aber der Städte waren zu wenige, sie waren zu wenig volkreich und mächtig. Oesterreich mußte die Zurückführung zur alleinseligmachenden katholischen Kirche vor Allem auch damit bezahlen, daß sein Handwerk nicht nur die Blüthe, zu der es sich emporgeschwungen, vollständig einbüßte, sondern für lange Zeit hinaus in Lethargie verfiel.

Die späteren Habsburger kostete es unendliche Mühe, durch Zugänge aus dem Deutschen Reiche dem am Ende des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in gänzlichen Verfall gerathenen, wie es schien, von einem tödtlichen Siechthume befallenen Handwerke wieder neues Leben einzuflößen und ihm eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Denn die Gegenreformation hatte mit der Kraft des Bürgerthums auch die des Handwerkes gebrochen. Was tüchtig, was willensstark, was von festem Charakter war, das beugte sich nicht, sondern ging entweder in den Tod oder in die Verbannung. Darunter befanden sich aber gerade die brauchbarsten und fähigsten Elemente des Handwerkerstandes. Wenn man in den noch heute vorhandenen Kunstbüchern aus jener Zeit nachblättert (z. B. in denjenigen der Wiener Bäcker-Innung), so stößt man kaum auf ein Blatt, welches nicht die Bemerkung enthielte, daß Dieser und Jener seines evangelischen Bekenntnisses wegen nach „Hungarn“ oder Polen, häufig aber auch nach dem Rheine, nach Brandenburg, „Niederlandenwärts“, nach Basel u. ausgewandert sei. Tirol war zu jener Zeit ein in gewerblicher Beziehung hoch entwickeltes Land; es hat seit der Gegenreformation aufgehört, dies zu sein. Zahlreiche gewerbliche Emporien damaliger Zeit in den übrigen österreichischen Ländern, namentlich in Böhmen und Mähren, welche mit ihren Specialartikeln auf dem Weltmarkte eine dominirende Rolle gespielt hatten, wie z. B. das einst so herrlich blühende Schlaggenwald, sanken tief, ohne jemals sich wieder erheben zu können. Andere Orte reicher Gewerbsthätigkeit, wie Reichenberg, vermochten erst nach Ablauf eines Jahrhunderts sich allmählig wieder zu erholen und nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges überströmen gleichsam die über die wirtschaftlichen Zustände sich verbreitenden Berichte der Regierungsbehörden an das Wiener Hoflager von Klagen über den gänzlichen Verfall des Handwerkes, über die „Verluderung“ in allen Handwerkserzeugnissen, über die Unredlichkeit der Meister und über die Verwilderung der „Knechte“ derselben. Die Steuerfähigkeit der bürgerlichen Gemeinwesen war in stetem Rückgange begriffen, und die Regenten damaliger Zeit gewahrten den in raschem Tempo sich vollziehenden Niedergang des Handwerkes schon deshalb mit großer Besorgniß, weil das Sinken der Steuereingänge ihre ohnedies

höchst drückenden finanziellen Calamitäten in's Unerträglich zu vermehren und für alle Zeiten unheilbar zu machen drohte. Unter Kaiser Leopold I. bildete es trotz der vielen großen Kriege, die er zu führen hatte, trotz der ungarischen Wirren, deren Unterdrückung seine Staatsmänner vollauf beschäftigte, doch eine der dringendsten und angelegentlichsten Regierungsforgen, dem „heillosen“ Verfall der Kunsthandwerke zu steuern. „Alle Kunstfertigkeit,“ schreibt ein Schriftsteller jener Zeit, „ist in den Professionen bereits zu einer wunderbaren Mär und eitlen Kinderwahn geworden, weil die Zünfte die Tüchtigen und Geschickten um keinen Preis wollen aufkommen lassen.“

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts dachte man zu Wien ernstlich daran, „das Uebel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu curiren“. Die Hofämter erhoben nämlich gegen die Zünfte den Vorwurf, daß sie nach einer förmlichen Monopolisirung des Gewerbebetriebes streben, die tüchtigen und leistungsfähigen Handwerksgehilfen entweder jahrelang daran verhindern, oder es ihnen nahezu unmöglich machen, zur Selbstständigkeit, zum Meisterechte zu gelangen, daß sie allen Neuerungen und Verbesserungen, „welchen die ausländischen Gewerbe und Manufacturen ihre große Blüthe und erstaunlichen Aufschwung verdanken“, geschworene Feinde seien, nur Diejenigen in ihre Zünfte aufnehmen, die sie ihrer geringen Fähigkeiten wegen für unschädlich halten und sich außerdem durch Ehelichung einer Meisterswitwe oder Meisterstochter ihnen freundlich erweisen. Kaiser Leopold I. berief eine Anzahl der erfahrensten und kenntnißreichsten National-Ökonomen seiner Zeit nach Wien, Gelehrte wie Johann Joachim Becher, Philipp Wilhelm v. Hörnigt, Wilhelm Freiherr v. Schröder und viele Andere, deren Gutachten übereinstimmend dahin lautete, daß die Zünfte ursprünglich ein gutes Mittel sowohl gegen Monopol wie gegen Polypol gewesen, jetzt aber „zu einem bösen Mißbrauch werden“, der mit seinen Handwerks-gerechtigkeiten, Lehrbriefen, Geburtsstrafen, Meisterstücken, seinem Schelten, Wiederehrligmachen u. s. w. die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindert und ein wahres Monopol verdeckt. So Becher. (Koscher, „Geschichte der National-Ökonomie,“ Seite 279 ff.) Hörnigt in seinem berühmten Buche „Oesterreich über Alles, wann es nur will“, von welchem behauptet wurde, daß „Oesterreich seinem Erscheinen den größten Theil seines Wohlstandes zu danken habe“, ist gleichfalls kein Freund der Zünfte, aber er geht nicht so weit wie sein Zeitgenosse Schröder, welcher die Zünfte durch Entwicklung des Instituts der Frei- und Gnadenmeister mindestens lahmgellegt wissen wollte.

Die langwierigen Verhandlungen über die Ausmerzung der Zunft-mißbräuche führten sogar dazu, von sämtlichen Landesregierungen ein Gutachten darüber einzuholen, „ob und wie die Handwerkszünfte, ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commerzien im besten Flor sind, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegirt sind, abzuschaffen, oder doch so zu restringiren wären, daß sie keinen, welcher sich in einer Stadt oder einem Markt bürgerlich niederlassen und ein Handwerk treiben wollte, hindern, oder in ihr Gremium einzutreten nöthigen

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Handwritten notes in the right margin.

könnten.“ Nach Kopeč (Gewerbegefesfunde, 2. Band, Seite 19.) jchilderte die k6nigl. b6hmische Statthalterei die damals herrschenden Zunftbr6uche in ihrem hindernden Einflusse auf die Gewerbe in allen Beziehungen, fand aber die Aufhebung der Z6nfte so lange bedenklich, als solche in den 6brigen Theilen des Deutschen Reiches bestehen; das Bed6rfniß nach einer g6nzlichen Reform der Zunfteinrichtungen wurde aber von ihr als h6chst dringend anerkannt.

Ob und wie sich die 6brigen Landesstellen in dieser Angelegenheit 6ußerten, wissen wir nicht; nur so viel steht fest, daß sich die Staatsgewalt in den folgenden drei Jahrzehnten darauf beschr6nkte, nicht nur eine Vermehrung der Z6nfte nicht eintreten zu lassen, sondern denselben 6berhaupt soviel als m6glich Abbruch zu thun. Der Nachfolger Leopold's, Kaiser Josef I., decretirte sogar unterm 1. October 1708, daß Zechen und Z6nfte einzuf6hren, ihnen Zunftungsartikel, Privilegien und Freiheiten zu ertheilen allein der Majest6t des Regenten zustelie.

Da man vorderhand sich nicht die Zeit nahm oder nicht die Macht hatte, die Z6nfte g6nzlich aufzuheben, so schlug man einen anderen Weg ein, um die Herrschaft derselben zu brechen und der tief darniederliegenden Gewerbsth6tigkeit aufzuhelfen. Unter Kaiser Josef I. wurden n6mlich die ersten Anf6nge gemacht, g6nzlich unabh6ngig vom Handwerk und seiner Zunftverfassung das Fabrikwesen in Oesterreich einzuf6hren. Im Jahre 1709 ward zu Wien auf Grund einer Privativa, eines besonderen und ausschließlichen Fabrikationsrechtes, die erste Fabrik in Oesterreich etablirt, jene eines gewissen Adam Ignaz H6ger, in welcher Del aus Traubenkernen erzeugt wurde. Solche Privativa wurden im Laufe der folgenden Jahrzehnte in großer Anzahl verliehen und die Besizer derselben hatten das Recht, g6nzlich unabh6ngig von den Z6nfsten Arbeiter aus den verschiedenen Gewerbszweigen zu besch6ftigen, Lehrlinge auszubilden, welche Gesellen und Lehrlinge deßhalb, weil sie in der Fabrik arbeiteten, in ihrem handwerksm6ßigen Fortkommen und namentlich bez6glich sp6teren Meisterwerdens nicht die geringste Benachtheiligung oder Beirrung erfahren sollten. Josef I., namentlich aber seine Nachfolger, setzten Alles daran, das Fabrikwesen in Oesterreich in Flor zu bringen; sie ertheilten den Fabrikanten vielj6hrige Steuerfreiheiten, sie gew6hrten ihnen Staatsvorschl6sse, welche in m6ßigen Raten interessenfrei zur6ckzubezahlen waren; die Fabrikgeb6ude wurden jeder Einquartierungslast entzogen und Fabrikarbeiter wie Fabriklehrlinge genossen das Privilegium der Milit6rfreiheit; selbst mit den Traditionen der Ferdinande, die Alles darangesetzt und Alles daf6r hingeopfert hatten, um Oesterreich katholisch zu machen, wurde auf dem Gebiete des Fabrikwesens vollst6ndig gebrochen. Dem den Fabrikanten und ihrem Arbeiterpersonale wurde sogar die vollste Religionsfreiheit zugesichert; sie durften sich frei und offen zur augsburgischen oder helvetischen Confession bekennen und es war nicht nothwendig, erst das 6sterreichische Staatsb6rgerrecht zu erlangen, um mit einem Fabrikbesugnisse ausgestattet zu werden. Die Monarchen r6umten den Fabrikanten ferner f6r lange Jahre ein Alleinrecht auf die Erzeugung ihrer Artikel im Inlande ein und bei Confiscation, Arrest und sonstiger Leibesstrafe war es verboten, derartige Artikel aus dem Auslande einzuf6hren.

Das Streben der Machthaber, durch Förderung des Fabrikenwesens den Nationalwohlstand emporzubringen, und ihre Anschauung, daß es auf diese Weise angehen werde, das Handwerk mit allen ihm anhaftenden Mißbräuchen, deren gründliche Ausrottung ein Ding der Unmöglichkeit zu sein schien, sich selbst zu überlassen, wirft auf den Zustand des Handwerkes im Anfange des 18. Jahrhunderts ein keineswegs günstiges Licht.

Die Fähigkeit, sich die Massenproduction und die in Aufschwung kommenden neuerfundnen Maschinen dienstbar zu machen, der in Folge der veränderten Verhältnisse zu Tage getretenen Nothwendigkeit rationelleren Betriebs durch eine Reorganisation seiner Einrichtungen Rechnung zu tragen, war im Handwerke nicht mehr vorhanden, seine Kraft war erlahmt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, dann würden sich die Handwerks-Corporationen des Maschinenbetriebes bemächtigt und sie würden schon damals zur Wahrung ihrer monopolistischen Tendenzen, aber auch zu dem Zwecke sich fester zusammengeschlossen haben, um nicht nur im Klein-, sondern auch im Großbetriebe sich jeder neu auftauchenden Concurrenz gegenüber zu behaupten. So aber überließen sie es einzelnen unternehmungslustigen Männern, den Großbetrieb gänzlich an sich zu reißen, alle Erfindungen auf dem Gebiete des Manufacturwesens sich anzueignen und durch Begründung von Fabriken auszubenten. So entstand jene Großindustrie, welche, was damals noch nicht geahnt werden konnte, dem Handwerke späterhin auch auf jenem Gebiete das Dasein freitig machte, auf welchem dieses allein und unumschränkt für alle Zeiten schalten und walten zu können vermeinte. Freilich bedurfte es langer Jahre, bis das Fabrikenwesen sich so weit entwickelte, um sich in der einheimischen Production als gewichtiger Factor geltend zu machen. Dieser Proceß war anderwärts von kürzerer Dauer. In Oesterreich waren aber die Regierungen ewig in Geldnöthen und fast ununterbrochen in Kriegshandel verwickelt. Ungarn war fast andauernd im Aufruhr, und die leitenden Staatsmänner fanden daher weder Muße, noch disponirten sie über die erforderlichen Fonds, um auf wirthschaftlichem Gebiete jene großartige und zielbewusste Thätigkeit zu entfalten, welche den brandenburgischen Fürsten und manchem deutschen Kleinherrscher jener Zeit nachgerühmt werden kann. Auch waren die Gebiete, auf welchen das Fabrikenwesen in dieser Periode lebensfähig war, noch ziemlich eng begrenzte. Denn die handwerksmäßige Thätigkeit war nicht nur die weitaus vorwiegende, sondern gerade in den wichtigsten Erwerbszweigen vorläufig noch die allein herrschende. Da stießen nun die Regierungsorgane bei jedem Schritt und Tritt auf den Widerstand der ihrer Macht sich bewußten und allen Neuerungen und Reformen gegenüber sich feindselig verhaltenden Zünfte. Seit der Einführung des römischen Rechtes, welches sich im 16. und 17. Jahrhundert in allen europäischen Staatswesen eingebürgert hatte, führte die in Folge dessen emporgekommene Bureaucratie einen ununterbrochenen Kampf mit den auf dem deutschen Handwerksrechte, also auf einer ganz anderen Rechtsbasis, beruhenden Handwerks-corporationen, sie von Fall zu Fall ihre Ueberlegenheit und den Gegensatz, in welchem sich die Zünfte zu dem bereits in der Bildung begriffenen modernen Staate befanden, häufig in der verlegendsten und kränkendsten

Weise fühlen lassend. Die Folge davon war, daß die Zünfte in jedem Strauße, den sie mit der Bureaukratie anzufechten hatten, den Kürzeren zogen, selbst dann, wenn das Recht unstreitig auf ihrer Seite war.\*)

\*) Von der Mitte des 17. bis gegen die Siebziger-Jahre des 18. Jahrhunderts — schreibt Dr. Bruder von der Wiener Universitäts-Bibliothek in einer interessanten Abhandlung über die Behandlung der Handwerker-Corporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts (Staatswissenschaftliche Zeitschrift, 1880). — haben die deutschen Gelehrten nur juristische Abhandlungen über das Zunftwesen geschrieben, deren Bedeutung — weil sie uns jetzt so schwerfällig vorkommen, wir zu unterschätzen geneigt sind. Die Natur ihrer Argumente wollen wir eben in Untersuchung ziehen, weil sie am deutlichsten die Benützung des römischen Rechtes bei Verdrängung der Zünfte aus dem öffentlichen Leben verrathen. Dabei bemerken wir jedoch, daß die damaligen Zünfte eine solche Behandlung herausforderten. Man konnte sich nicht mehr wie früher auf deren eigene Ehrlichkeit verlassen. Unter dem Drucke mislicher Zeit war ungeordnetes Selbstinteresse eingedrungen. Zum Schutz von Publicum, Gesellen und ärmeren Mitmeistern mußte die öffentliche Gewalt einspringen, den Zwiespalt von Ueberreichtum und Pauperismus immerhin lange Zeit aufhalten d. . . .

Den deutschen Juristen war zunächst nur der Kaiser princeps im römischen Sinne. Erst nach und nach legten sie dem betreffenden Landesherrn gegenüber seinen Unterthanen dieselben Attribute bei, erklärten ihn wohl gar für den Kaiser in seinem Lande. Unter solchem Einflusse trat obrigkeitliche Administration an die Stelle der Selbstverwaltung, das einheitsliche Staatsgesetz verdrängte die Autonomie, es kam die Beamtenrechtsprechung, die angestrebte Centralisation und Uniformirung, die Bureaukratie mit ihren Principien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit. „Kurz der vom Volk getrennte und ihm selbstständig gegenüberstehende Staat,“ erklärt Gierke (Recht der Genossenschaft, I. S. 647.), „sah in den vom Geiste des Römerthums erzeugten Institutionen schwer erreichbare Vorbilder. Besonders förderlich war das römische Recht der Tendenz des Polizeistaats, sich über das Recht zu erheben; denn die römische Auffassung über das Verhältniß vom jus publicum und jus privatum erkannte nur dieses als ein wahres Recht, jenes lediglich als eine administrative Ordnung an.“ Noch ungleich wichtiger, fährt Gierke fort, wurde das römische Recht für Durchführung des gesteigerten socialen Individualismus. Der römische Staat hatte, von den Sklaven abgesehen, „aus einer Summe unter sich gleicher Individuen bestanden, welche mit einander für die öffentlichen Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren und höchstens für einzelne private Rechtszwecke Verbände bildeten. Der größtmöglichen Centralisation entsprach so die größtmögliche Atomisirung. Die römisch gebildeten Juristen brauchten daher, wenn sie die Obrigkeit im Kampf gegen die Gemeinden und Genossenschaften unterstützten, nicht um Gesetzbücher verlegen zu sein. Es war freilich keine leichte Aufgabe, auch in der Wirklichkeit die unerschöpfliche Fülle und Lebenskraft der deutschen Genossenverbände zu jener Stellung hinabzubringen, welche im seelenlosen Reichskörper von Strom Municipien, Collegien und corpora eingenommen hatten; allein die theoretische Form dafür war bald gefunden und damit ein Mittel gewonnen, dessen Wirksamkeit bei der langsamen Umgestaltung des Genossenschaftswesens nicht zu unterschätzen ist.“

Zu Ende der Republik waren im römischen Reich die Zünfte überhaupt nur zu Agitationsberden geworden, daher beschäftigten sich die Quellen lange Zeit fast nur mit ihren Verboten. Auch in der späteren römischen Zeit waren die Collegien im Allgemeinen unterlagt, jedoch so, daß die kaiserliche Concession eine die Regel überwindende Ausnahme schuf. Von demselben Gesichtspunkte gingen nun auch die neueren Zunftjuristen aus . . . Während früher die Autonomie die Regel — die Aufhebung auf gewisse Fälle beschränkt war, gilt jetzt das Verbot im Princip als das Normale und die Gestattung als ausnahmsweises Privileg . . . Erst nach der landesfürstlichen Genehmigung verdienen die Corporationen den Namen von solchen, denn der princeps ist Herr rerum universalium, zwar nicht bezüglich des Eigenthums rerum particularium, welche von den Einzelnen besessen werden, wohl aber hat der Fürst ein jus universalis inspectionis, weil es dem Gemeinwesen daran liegt, „no quis re sua male utatur (§ 2. J. 1. 8.)“, daher habe der Fürst unter Umständen das Recht, sich die Zunftrechnungen vorlegen zu lassen, die Zünfte vorzuladen, und dergleichen. Zwar hatten die Corporationen wenigstens im späteren römischen

Dieser ununterbrochene Kampf der herabgekommenen Zünfte mit der in raschem Aufkommen begriffenen Bureaucratie trug nicht nur wesentlich dazu bei, die Leidenschaften zu erhitzen und den Zünften, die

Recht Vermögensfähigkeit und Erbrecht, jedoch nur nach Senatsbeschlüssen oder kaiserlicher Ermächtigung. Außerdem war das ebenfalls in der Justinianischen Gesetzsammlung begründete Recht der Privilegien-Ertheilung ein oft angewendetes Mittel der Landesfürsten, die Zunftorganisation durch Personalprivilegien zu durchlöchern. Das Eindringen des römischen Rechtes verwischte so nicht nur den historischen Begriff der deutschen Corporationen und subsumirte dieselben ohne weiteres unter die römische *societas*, sondern es verdrängte auch die volkstümliche Rechtsprechung und schob an deren Stelle einen Codex unverstandener Rechtsätze in der Hand gelehrter, dem Volksleben bewußt abgekehrter Richter. Auch war die neue Auffassung vom Verhältniß der Rechtsquellen von erheblicher Bedeutung. Bei der angeborenen Ueberhäufung von Regierung und Gesetzgebung seitens der Romanisten kam die früher wichtigste Rechtsquelle: das Gewohnheitsrecht, übel weg. Das einheimische Recht, das wesentlich darauf beruhte, wurde als „bairisches und rohes“ betrachtet, ja als eingeschlichen bezeichnet und nach romanistischer Tradition schränkte man seine Geltung möglichst ein. Nur bei Beweis durch Urtheile ließ man Berufung auf ein Gewohnheitsrecht gelten. . . Die Maxime wurde allgemein, daß man bei der Interpretation des Gewohnheitsrechtes so wenig als möglich vom *jus commune* abweichen solle, überhaupt daß man da, wo es mit dem *jus commune* nicht übereinstimme, *strictissime* interpretiren müsse — *casum* von *expressorum ad jus commune remissio*. Die Zunftbriefe hindern beispielsweise den Landesfürsten nur dann, Freimeister anzustellen, wenn darin ausdrücklich enthalten ist, daß kein Freimeister ange stellt werden solle. Die authentische Interpretation steht dem Landesherren zu, im Zweifel und so lange eine Interpretation nicht erfolgt ist, werden die Zunftbriefe einschränkend interpretirt. Bezüglich der Zunftstatuten neigte man dazu, überhaupt nur gegebene Ordnungen anzuerkennen und auch in den älteren Zunftstatuten solche zu finden. Struve meint, die Sühnungsartikel rührten bloß vom Landesherren her. Schon das Wort: „Amtsbeliebung“ für Zunftstatut hätte ihn eines Besseren belehren können. Man stelle sich all, einem die erste Einrichtung der Zünfte entweder als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beliebte obrigkeitliche Maßregel, als eine planmäßige Eintheilung oder als einen Gnadenact vor. So steigerte sich an der Hand des römischen Rechtes und mit Hilfe der römischen Juristen die Gewalt des Landesherren. Der Landesherren, bisher nur Vollstrecker des Rechts, ward die letzte Quelle desselben, sein Belieben wurde Gesetz. . . Zwar sah man romanistischerseits die Zünfte noch wie früher als öffentliche Aemter an, aber ein solches „Amt“ hatte ganz nach der Schablone des rätromischen Polizeistaates nicht mehr den durch einen gewissen Rechtsbestand garantirten souveränen Wirkungskreis, seine Unterordnung und eventuelle disciplinäre Behandlung durch die Oberbehörde war die Hauptsache. Es ist klar, daß es unter solchen Umständen mit den Jurisdictionen der Zünfte ärmlich genug aussehn mußte, welche von Manchen geradezu geleugnet wurden, weil sie selbst der Vertreter bedürfen. Ein „minor“ könne nicht „tutor“ Anderer sein. Eine Ueberaufsicht des Rathes in Gewerbesachen gab es allerdings auch im Mittelalter. Daß sie aber ganz anderer Art werden mußte, wenn der Rath landesherrlicher Beamter war und vorzüglich aus Litterati und Juristen zusammengesetzt werden sollte, braucht kaum ausgeführt zu werden. . . Was den Zünften an Jurisdiction blieb, wurde als eine von der Jurisdiction verchiedene sogenannte „*coercitio conventionalis*“ ausgelegt, auf staatliche Delegation zurückgeführt und die Strafbefugniß oft bis auf wenige Großen eingeschränkt. Auch war regelmäßig bestimmt, daß zwar: „bei Irrungen, was Handwerksachen betrifft, solche vor den Laden und dem Handwerk, sofern es dessen befugt ist, ausgemacht werden sollen, hingegen andere bürgerliche und das Handwerk eigentlich nicht angehende Streitigkeiten vor einer jeden ordentlichen Obrigkeit. Selbst in ersteren Fällen aber, ja überhaupt von jedem, der eine Handwerksstrafe ausstehen soll, kann deswegen auf den „ordentlichen“ Richter provocirt werden. . . Ein beliebtes deutsches Rechtsmittel war bei den Zünften die Berufung auf allgemeinen Handwerksbrauch und die Meinung benachbarter gleichartiger Handwerke, mochten sie nun gerade in demselben Territorium sich befinden oder nicht. Das war für die richtigen Territorialjuristen ein unerhörtes Beginnen. . . Zu diesen Berufungen an auswär-



natürlich an dem alten Herkommen zähe festhielten und sich in ihre vielfach verzopften Anschauungen immer tiefer einspannen, die Wohlmeinung aller Gebildeten und Aufgeklärten und aller Jener, die hiefür gelten wollten, gänzlich zu entziehen, sondern auch die Autorität, die sie in den Augen der eigenen Zunftgenossen bisher bejessen hatten, immer gründlicher zu erschüttern. Aus purer Rechthaberei, häufig auch aus Egoismus und Monopolsucht bereiteten die Zünfte den landesfürstlichen Behörden bei Schaffung neuer Meisterrechte oft schier unüberwindliche oder wenigstens nur schwer zu besiegende Schwierigkeiten. Früher hatten sich die Meisterrechtswerber darein gefügt; jetzt wußte Jeder, der mit einer Zunft in Streit gerathen war, daß es den Staatsbehörden zu wahren Vergnügen gereiche, den Zünften ihre Abneigung und ihren Unwillen fühlbar zu machen. Die Zünfte waren so unklug, sich in immer schroffere Opposition gegen die Behörden zu setzen, und selbst im Cabinet des Kaisers verging nunmehr kaum eine Woche, in der nicht Klagen und Beschwerden derjenigen, denen die Zünfte das Meisterrecht verweigerten, und die Vorstellungen und Berichte der verschiedenen Behörden sich anhäuften, welche für diese Bittsteller und Beschwerdeführer sich verwendeten und einen jeden solchen Anlaß gehörig dazu ausnützten, um der kaiserlichen Majestät die schreienden Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zu Gemüthe zu führen, welche die Zünfte zum „Gräuel aller Menschen“ aufgehäuft hätten.

tige Zünfte erläutert Adrian Beier in seinem mehrfach citirten Hauptwerk *de collegiis officium* Nr. 1728—1740 sehr weitläufig deren Unzulässigkeit. Vor Allem meint er: wie das Gemeinwesen am besten eingerichtet werde und die Justizsachen zu behandeln seien, das zu beurtheilen seien Andere bestimmt; die Zünfte sollen sich nicht in Sachen mischen, die sie nichts angehen. Sie sind ja nicht im Stande, jus und factum zu unterscheiden, „nur in Bezug auf Letzteres haben sie Erfahrung, aber welche Unkenntniß in der Rechtsfrage, und wie sehr fehlen sie „in formalibus“! Das Verufen nach auswärts gibt nur Anlaß zu Unzufriedenheit und Empörung. Die Auswärtigen respectiren nicht unser Recht und dadurch werden die einheimischen Zünfte verleuet, sich der Botmäßigkeit unserer Gesetze zu entziehen, „annon haec est analogia servi corrupti (!)“ — „Erinnert das nicht an das Gebahren eines meuterischen Sklaven“. — Gewöhnlich, meint Beier, berufen sich die Einheimischen schon deshalb auf auswärtigen Handwerksgebrauch, um nicht von den auswärtigen Meistern und Zünften verachtet zu werden, wenn sie sich widerstandlos den Verordnungen der Regierung fügen. Erst wenn sie Alles vergeblich geth n hätten, dann erst sollten sie sich der „vis major“ (!) ergeben. . . . Wie gering die seitens der Romanisten den Zünften gegönnte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wurde, ersieht man u. A. auch aus der nicht zu sparsamen Anwendung von Quellen-Stellen, wo nach dem Wortlaut eigentlich von Sklaven die Rede ist. . . . So kann man sich nicht wundern, daß es der fortgesetzten Geringschätzung, welche die römischen Rechtslehrer gegen die Sprüche „alberner Schöpffen, Meister Gerber, Schuster und Schneider“ sich erlaubten, gelang, die Landesherren dahin zu bringen, allen „illiteratis“ in Magistratscollegien das *Botum* in Justizsachen zu entziehen, und die Autonomie der Zünfte so armüthig wurde, daß sie nicht einmal Briefe verschicken durften, ohne daß sie dem Magistrat vorgelesen und von ihm unterzeichnet waren. (A. Beier l. c. Nr. 104.) Aller politischen Eigenschaften entkleidet, wurde die Zunft wie im spätrömischen Reich auf das Gebiet der Privatrechtsphäre zurückgedrängt. Sie war eine Polizei-Anstalt, welcher zur besseren Erreichung dieses Zweckes vom Staat vermöge besonderen Privilegs Rechte und Pflichten eines *corpus* verliehen waren. Die Zunft wurde „als Polizeianstalt mit einer nur zu Vermögenszwecken verliehenen bevormundeten juristischen Persönlichkeit konstruirt“ (Gierke, *Recht der Genoss.* I. 921—922). Bei der in die Zünfte eingebrungenen Engherzigkeit und Selbstsucht hatten denn auch die Handwerksjuristen so Unrecht nicht, wenn sie die Zunftordnungen ganz in Harmonie mit ihren Quellen als Privilegien und wohlverworbene Privatrechte auffaßten. In diesem Sinne werden alle auftauchenden Fragen beantwortet.

Diesen Vorgängen, diesen Stimmungen und Gesinnungen ist es beizumessen, daß unter Kaiser Karl VI. mittelst kaiserlichen Patentes vom 12. April 1725 die sogenannten „Schutz-Befugnisse“ anfänglich nur in Wien und Niederösterreich, später auch in Böhmen, eingeführt wurden. Die Tendenz dieser Schutzbefugnisse, auch „Decrete“ genannt, (daher: die „Decreter“) bestand darin, den Gefellen solcher Gewerbe, welche zünftig waren, einen selbstständigen Betrieb derselben ohne vorhergegangene Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes zu ermöglichen. Auch hier wurde wieder mit dem katholischen Grundprincip des Staates gebrochen; denn da nur der Katholik Bürger in Oesterreich sein, also auch nur der Katholik zünftiger Meister werden konnte, so war bis zum 12. April 1725 den Anhängern der evangelischen Bekenntnisse jede Laufbahn in unseren Handwerken verschlossen. Der „Decreter“ hatte es aber nicht nöthig, zünftiger Meister zu werden; er konnte daher auch auf die Erwerbung des Bürgerrechtes schon im Vorhinein verzichten und war doch — abgesehen davon, daß er an dem Vermögen der Zunft keinen Antheil hatte — in allen Angelegenheiten, die seinen Erwerb betrafen, den zünftigen Meistern nahezu vollständig gleichgestellt. Er durfte wie diese Lehrlinge und Gefellen halten und weder den einen noch den anderen sollte es zum Nachtheile gereichen, bei einem bloß „befugten“ Meister aufgedungen worden oder in Arbeit gestanden zu sein.

Nur eine verschwindend kleine Anzahl von Zünften (Apotheker, Fleischhauer, Maurer und Zimmermeister, Schmiede und wenige Andere) blieb von den Schutzbefugnissen gänzlich unberührt, in den übrigen aber waren die Regierungsbehörden mit denselben derart freigebig gewesen, daß schon am Ende des 18. Jahrhunderts in manchem Handwerke die Zahl der bürgerlichen (zünftigen) Meister von jener der befugten Meister (der Decreter) nahezu überholt worden war.

Das kaiserliche Patent vom 12. April 1725 stellt sich somit als der erste tiefe Einschnitt in die zünftige Verfassung des Handwerks in Oesterreich dar. So viele Rechte mit demselben auch verletzt worden sein mögen, so kann man doch nicht verkennen, daß damit seitens der Regierung für die nächste Zeitperiode — auf die späteren Wirkungen kommen wir noch zu sprechen — ein überaus glücklicher Griff gethan ward. Denn nun erst war es Tausenden von intelligenten, unternehmungslustigen, dem Staate in jeder Hinsicht Nutzen und Vortheil bringenden deutschen „Ausländern“ möglich, nach Oesterreich einzuwandern und sich hier eine selbstständige Existenz zu begründen. Seit der Erlassung des oben citirten kaiserlichen Patentes bildete auch die protestantische Confession kein unüberwindliches Hinderniß mehr sich in den österreichischen Erblanden als Handwerksmeister niederzulassen. Ein wahrer Strom von Einwanderern, namentlich aus Süddeutschland und vom Rheine, ergoß sich nun über die Fluren unserer Heimat, und nicht gering ist die Zahl derjenigen, welche heute in geschäftlichen und öffentlichen Leben Oesterreich's eine Rolle spielen und deren Vorfahren auf Grund der Schutzbefugnisse nach Oesterreich hereingekommen sind. Dies trug nicht unwesentlich dazu bei, dem in geistiger Trägheit dahinlebenden Mittelstande in den Städten und größeren Gemeinwesen neue, frische Elemente zuzuführen, denen die Rolle des Hechtes im Karpfenteiche zusiel. In der gewerblichen Betriebsamkeit unseres Staates machten

*Pflanz*

sich die Schutzbefugnisse schon nach ein paar Jahren in ganz anderer Weise fühlbar, als das von der Regierung protegirte Fabrikwesen, dem doch nur erst allmählig und in höchst langsamem Tempo Bahn gebrochen werden konnte.

Die Zünfte empfanden zwar den schweren Schlag, der mit dem Patente vom 12. April 1725 gegen sie geführt wurde, ganz gewaltig und meinten anfänglich, daß für sie nun das Ende herangekommen sei. Aber sie zogen nichtsdestoweniger aus den Schutzbefugnissen den nicht zu unterschätzenden Vortheil, gleichsam mit einem gewaltigen Ruck aus der Lethargie und Denkfaulheit herausgerissen worden zu sein, in welcher sie bis dahin fortgelebt hatten. Nun hatten sie doch Grund und Ursache, ihre Meisterschaft im Gewerbe zu zeigen und dem Publicum den Beweis zu liefern, daß sie hinter den „Hergelaufenen“, den „Eindringlingen“ und wie die Scheltnamen alle hießen, mit welchen sie die „Decreter“ anfänglich zu behren pfl egten, hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit keineswegs zurückstehen, sondern jenen sogar überlegen zu sein vermögen. Nun gab es doch dasjenige, was seit dem am Ende des 15. Jahrhunderts langsam beginnenden Verfall des Kunstwesens auch in den österreichischen Ländern nicht mehr existirt hatte, seit nämlich der Betrieb eines Handwerkes zum Monopol einer gewissen Anzahl von Meistern geworden war: einen in jeder Hinsicht ersprießlichen und von den besten Erfolgen begleiteten Wettkampf im Schoße fast jedes einzelnen Gewerbes. Während ein Ferdinand III. außer Stande war, sich des Vorhandenseins tüchtiger Handwerker in seinen Staaten rühmen zu können, während Leopold I. sich wiederholt darüber beklagte, wie es ihn kränke, allen „Flor in den Commerzen und Manufacturen“ und alle „Bravheit und Tüchtigkeit im Handwerke“ in der Fremde sehen und daheim entbehren zu müssen, beginnen unter Kaiser Karl VI. die ersten hoffnungsvollen Triebe einer reichen und üppigen Erwerbsthätigkeit sichtbar zu werden. Nicht nur die Ehre des Staates war hiebei theilhaftig, sondern auch das finanzielle Interesse der jeweiligen Regierungen. Wenn die rapid fortschreitende Verarmung in den Städten in Folge des Verfalls der Handwerke nicht aufzuhalten gewesen wäre, wohin würde es wohl mit dem Staate und der Dynastie, welche nach einer auf die eigenen Länder sich stützenden Großmachtstellung strebte, gekommen sein?

Kaiser Karl VI. hatte übrigens schon vor Erlassung seines Patent es über die Ertheilung von Schutzbefugnissen einen entschiedenen Schritt gethan, um eine Reform der Zünfte herbeizuführen. Wir haben hier das kaiserliche Rescript vom 29. November 1724 im Auge, mittelst dessen er den Befehl ertheilte, an die Ausarbeitung einer „General-Gewerbs- und Kunstordnung“ zu gehen, welche die in den Zünften eingeschlichenen Mißbräuche ausrotten und dort eine „neue gute Ordnung“ herzustellen streben sollte, wo dormalen nur „Unverstand, Engherzigkeit und Selbstsucht waltet“. Es dauerte volle acht Jahre, bis dieser kaiserliche Befehl ausgeführt werden konnte, denn die General-Kunstordnung Karls VI. wurde erst am 19. April 1732 vollendet und deren Handhabung war jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Kaum mehr als ein Jahr verlief nämlich und schon wurde, mittelst Patent es vom 3. December 1733, eine eigene Hof-

Commission zu dem Zwecke eingesetzt, die Handwerks-Beschwerden zu untersuchen und die vielen zu Tage getretenen Unordnungen abzustellen. Ueberhaupt scheint die General-Zunftordnung Karl's VI. den Weg vom Papier in's praktische Leben niemals vollständig gefunden zu haben, denn die Mißstände, welche sie in's Dasein gerufen hatten und deren Abstellung sie bezweckte, dauerten fast ungeschwächt fort, und die späteren österreichischen Regenten sahen sich daher wiederholt genöthigt, im Wege von Special-Gesetzen dasjenige anzuordnen, was bereits durch die General-Zunftordnung endgiltig geregelt zu sein schien.

Unter der erleuchteten Regierung der Kaiserin Maria Theresia sind neue und mächtige Fortschritte der dem Zunftwesen feindlichen Strömungen zu verzeichnen. Von dieser Kaiserin wurden eine Menge bis dahin zünftig betriebener Gewerbe und Beschäftigungen für unzüchtig erklärt und die den Zünften noch verbliebene Macht derart beschränkt, daß dieselben eigentlich zu einem bloßen Scheine dessen herabgedrückt wurden, was sie dereinst in Wahrheit gewesen waren. Maria Theresia war namentlich bemüht, die Machtbefugnisse der Zünfte den Angehörigen derselben gegenüber auf ein Minimum einzuschränken. Nach den von ihr erlassenen Handwerks-Patenten aus den Jahren 1740, 1741 u. s. f. waren der Abund der Zünfte nur mehr folgende „Bergehen“ überlassen worden: 1) „das Ausbleiben von den Quatembermessen,“ von den Zeichenbegünstigungen der Meister, Meisterinnen oder Gesellen, 2) das Wegbleiben von den Zunftversammlungen, 3) ungebührliches Betragen gegen die Vorsteher und den Zunftinspector und 4) kleinere Klagen der Meister über zugefügte Unbilden, Verachtung der Arbeit oder anderer Schaden, worüber, „wenn die Strafe höchstens zwei Gulden beträgt, vom Handwerke entschieden werden kann“. Bei den Gesellen wird insbesondere das wechselseitige Heimsuchen an Werktagen, das Ausbleiben an Sonn- und Feiertagen über die vorgeschriebene Abendstunde, die Arbeitsverweigerung an „blauen“ Montagen oder aufgehobenen Feiertagen mit Zunftstrafen belegt, welche jedoch den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen durften. Maria Theresia verbot es den älteren Zunftmeistern auf das strengste, die jüngeren durch unbillige Aufträge zu drücken, sich untereinander, über den Preis bei gewissen Waaren zu verständigen oder solchen eigenmächtig festzusetzen, und solchen Meistern oder deren Weibern, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und entweder als unschuldig erkannt oder nach überstandener Strafe wieder entlassen und nicht ausdrücklich als ehrlos erklärt worden waren, die Wiederaufnahme in die Zunft zu verweigern. (Kopeß, 1. Band, Seite 83, 91 ff.)

Auch ordnete die Kaiserin in einer an den niederösterreichischen Commerzien-Conseß am 25. Juli 1763 erlassenen Instruction an, „bei allen Professionen, so in das Manufacturenwesen einschlagen, jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufacturen wachsen, zu vergrößern.“ In einem an sämtliche Länderstellen ergangenen Hofdecrete vom 15. April 1774 wurde die

Frage zur Sprache gebracht: „ob den Magistraten und Obrigkeiten die Befugniß einzuräumen sei, Commercial-Professionisten und Fabrikanten das Meisterrecht zu ertheilen und Handlungsfreiheiten zu bewilligen, ohne sich an eine bestimmte Zahl zu binden?“ Das Gutachten des Hofcommerzienrathes (21. Juli 1775.) ging dahin, den Magistraten und Dominien, welche die Befugniß, die Polizei-Professionisten aufzunehmen, schon besitzen, auch die Vermehrung der Manufacturisten und Fabrikanten ohne vorausgegangene Anfrage zu gestatten, ohne daß sie dabei an eine bestimmte Anzahl gebunden sein sollten. Ebenso wäre diesen Obrigkeiten die Vermehrung der Handlungen und Krämereien anheimzugeben. Jene Professionen, welche weder einen starken Verlag, noch besondere Kunst erfordern, viele Hände beschäftigen können und eine Erweiterung nöthig haben, und die folglich ein Jeder ohne Anfrage und ohne vorläufige Prüfung betreiben könnte, seien ganz freizugeben. — Dieses Einrathen erhielt mittelst der Normalverordnung vom 30. März 1776 seine Wirksamkeit. Sie lautet:

„In der huldreichsten Gesinnung, geschickten Commercial-Professionisten, Fabrikanten, Manufacturisten und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten und tüchtigen Gesellen die Hofnung zur Ueberkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwande näherzusetzen, somit nicht nur Eingeborne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde, ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestellten, erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung und die daraus abfließende Ermunterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende gesetzmäßige Veranstaltungen bestimmt:

1. Den Magistraten und Ortsobrigkeiten soll künftig gestattet sein, die Commercial-Professionisten, Fabrikanten und Manufacturisten nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfrage das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Den Magistraten und Dominien wird ferner ausdrücklich anbefohlen, den Letzteren die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes keineswegs zu erschweren, sondern auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern.

Den sich beschwert findenden Meisterrechtswerbem steht der Recurs an die höheren Behörden offen. — Letztere sind überdies von dem Ausweise so vielen Vermögens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften erforderlich ist, entbunden, und es geschieht daran genug, wenn sie hinreichende Beweise von ihrer Professionstüchtigkeit dargelegt haben.

2. Es wird allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commercial-Professionisten, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimationscheine zugestanden, doch ist es verboten, neue Gewerbe und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiziren, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschwert.

In Ansehung der größeren Hauptstädte, wo Mercantil- und Wechselgerichte schon bestehen, hat es mit Ausweisung der erforderlichen Requisiten und des Handlungsfondes sein Verbleiben. Ebenso hat es auch in Absicht der Aufnahme der Großhändler bei dem unterm 23. Mai 1774 ergangenen Normale sein weiteres Verbleiben.

3. Die Ablösungen der Handlungen und Gewerbe sind verboten.

Die Magistrate und Dominien sollen demnach die Handlungswerber niemals verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen; auch sind diese

Obrigkeiten keineswegs berechtigt, weder die Handelsleute, noch Professionisten zur Erlaufung eines Hauses zu verhalten, noch die Gewerbe und Handlungen auf die Häuser zu gründen.

4. Wird für die Magistrate und Obrigkeiten eine ausführliche und standhafte Instruction, nach welcher sie sich bei Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes, dann der Handlungsfreiheiten zu benehmen haben, wie nicht minder ein Entwurf der Taxen, welche sie für die Ertheilung des Bürgerrechtes, für die Bescheide, für Zeugnisse, für Berichte und dergleichen beziehen können, verfaßt.

5. Der Recurs von den sich beschwert vermeinenden Commercial-Professionisten und Handlungswebern hat auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche die Sache standhaft zu erörtern, und wenn sie mit den von den Magistraten und Obrigkeiten geschöpften Erkenntnissen einverstanden wären, selbe zwar zu bestätigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchen Falls mit Bericht und Anführung der Motive an die Landesstellen von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Gegen den Ausspruch der Landesstelle steht der Recurs den Parteien offen.

Die Ergreifung derlei Recurse der Meisterrechts- und Handlungsweber wird nun zwar auf keine bestimmte Zeit beschränkt, weil die Parteien, besonders auf dem Lande, aus Unwissenheit, oder wegen Entfernung der Instanz, oder aus sonstigen Ursachen einen solchen Termin leicht übersehen oder veräumen, mithin dieser Wohlthat beraubt werden könnten, dafern aber die Zunftmittel sich der Annahme des Meisterrechtes, dann die Handelsleute und Krämer sich der Annahme eines neuen Mitglie des, und folglich der Vermehrung der Handlungen und Kramläden widersetzen, so haben selbe allerdings ihren Recurs binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisamte einzureichen und auch diese Zeit bei allenfalls weiterem Recurse zu beobachten, widrigenfalls selbe mit ihren Beschwerdeführungen weder an dem einen, noch an dem andern Orte mehr anzuhören sind.

6. Ist einem jeden Fabrikanten und Manufacturisten die freie Wahl des Niederlassungsortes, mithin in einer Stadt oder auf dem Lande, wo er es am Besten findet, zu überlassen. (Ausnahme bei den Arbeitern mit edlen Metallen.)

7. In Ansehung jener Commercial-Professionen, welche theils zunftmäßig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Landesstellen überlassen, daß sie nöthigenfalls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualificirt sind, die Schutzfreiheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frei sind aber Handtirungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunstwerbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können und deren Arbeiten entweder in den Erblanden gar nicht oder nicht hinlänglich und in noch zu hohen Preisen gefertigt werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nöthig haben und deren Fertiger, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu sein, ihre Profession treiben können.

Den in dieser Classe angelegten Professionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, auch Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten, und da befunden worden ist, einige Professionen unter die freien Beschäftigungen zu setzen, dennoch aber eben bei diesen die Zunft dermal noch bestehen zu lassen, so wird solchen, wie z. B. den Radlern, Feilbauern u. s. w., frei zu bleiben haben, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen und das Meisterrecht anzuschauen, oder aber ihre für frei erklärte Profession unzünftig zu betreiben.

8. Da die Freiheit das einzige Mittel sein kann, fremde thätige Arbeiter herbeizuziehen und erbländische anzueifern, sich auf die Vervielfältigung der in den Erblanden noch nicht in genügsamer Menge, oder auch noch in zu theueren Preisen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, so ist vorzüglich notwendig, daß von den Landesstellen den Ausländern die angelegte, zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes nöthige Dispensation der auswärtigen Geburt halber ohne besondere Umstände nicht verlag, sondern solche gegen eine zu bestimmende nicht beschwerliche Taxe ertheilt werde.

9. Werden allen bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenden Weigerungen mit dem in Zukunft die Schranken gesetzt, daß zwar den Gesellen das Wandern, wie vorhin freisteht, dazu jedoch keiner wider Willen gezwungen, auch ihnen hierwegen, insbesondere bei der Meisterrechtswerbung, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Diesem Hofdecrete waren zwei Verzeichnisse beigegeben, wovon das erste jene Manufacturisten und Fabrikanten enthält, welchen das Bürger- und Meisterrecht zwar fernerhin verliehen, nöthigenfalls aber auch von den Länderstellen die Schutzfreiheit ertheilt werden kann, das andere aber jene 84 Beschäftigungen aufzählt, die von der Kaiserin als ganz frei erklärt werden. In dem Verzeichnisse jener Gewerbsleute, welchen das Bürger- und Meisterrecht verliehen, aber auch die Schutzfreiheit ertheilt werden kann, erscheinen 25 Beschäftigungen. Schließlich heißt es dort:

„Die Leinweber, Tuchmacher, Wollenzeugmacher, Rothenmacher, Leinwanddrucker, Wollstrumpfwirker, Kurz- und Lang-Messerschmiede, Zeug- und Zirkel-Schmiede, Feilbauer, Radler, Diamant- und andere Steinschneider können zwar bei den Zünften, wo sie einverleibt sind, noch ferner verbleiben, jedoch wären diejenigen, so dieses Gewerbe treiben wollen, weder an die Incorporirung unter diese Zünfte, noch an die Erhaltung einer Schutzfreiheit zu binden, sondern ein jeder würde befugt sein, obige Gewerbe als frei erklärte zu treiben.“

Mit einem Hofdecret vom 7. September 1776 wurden sämtliche Länderstellen angewiesen: die Commercial-Professionisten, Fabriken und Fabrikanten nach dem Wiener Beispiele „in Commercial-Angelegenheiten auch in Böhmen von den sonst den anderen Wittstellern zu entrichten obliegenden Taxen zu befreien“. In Folge des vorerwähnten Hofdecretes vom 30. März 1776 erging an sämtliche Länderstellen der Monarchie der Auftrag: über die Art und Weise, wie die in dem Decrete enthaltenen Punkte hinsichtlich der Meisterrechtslangung, der Freiehebung mehrerer Beschäftigungen, der Taxen u. u. in einem ausgedehnteren Maßstabe ein gleichförmiges Verfahren für die ganze Monarchie festgestellt werden könne, ein begründetes, auf Einvernehmung der betreffenden Unterbehörden basirtes Gutachten zu erstatten. Das Resultat der diesfalls eingeleiteten Erhebungen wurde in der Sitzung der k. k. Hofkanzlei vom 28. Februar 1777 in Verhandlung genommen. Die niederösterreichische Regierung legte nämlich einen Entwurf vor, nach welchem die in dem Hofdecrete vom 30. März 1776 ausgesprochenen Grundsätze mittelst eines Patentess allgemein kundgemacht werden sollten. Zu den einzelnen Paragraphen sind von dem Referenten Bemerkungen beigelegt worden, welche theilweise Umstände berühren, von denen in dem genannten Hofdecrete nicht die Rede ist, welche Bemerkungen wir daher hier folgen lassen:

ad §. 3. In Folge einer a. h. Resolution sollte sich die Hofkanzlei äußern, wie dem Anstande, daß durch die aufhörenden Handlungsablösungen viele Pupillen und Gläubiger zu Bettlern gemacht werden dürften, abgeholfen werden könne? Die n.-ö. Regierung trug diesfalls an, in keinem Falle die Ablosung der Handlungen zu gestatten. Der Commerzienconseß stellte jedoch den Antrag, daß zwar die Abretung der Handlungen und Gewerbe noch ferner zuzulassen sei; daß hingegen aller Zwang aufgehoben und den Magistraten überlassen werden könnte, nach der ihnen anstehenden Erforderniß die Handlungen zu vermehren und daß dieses sowohl durch das Patent bekannt gemacht, als auch in der Instruction deutlich erklärt werden sollte.

ad §. 4. Es wurden die Taxen sowohl für die Handlungsfreiheiten als Bürgerrechte, desgleichen die Kanzleitaxen und Schutzgelder, wie solche in einem gemilderten Maßstabe, ohne Jemandem beschwerlich zu fallen, festgesetzt werden könnten, sowohl für Städte und Märkte als auch für das flache Land vorgeschlagen.

ad §. 7. Es wurden zwei Verzeichnisse verfaßt, und zwar: A. Verzeichniß derjenigen Manufacturisten und Fabrikanten, welchen ferner das Bürger- und Meisterrecht verliehen, und welchen auch von der Landesstelle nöthigen Falles die Schutzfreiheit erteilt werden kann. In diesem Verzeichnisse sind 30 Commercial-Gewerbetreibende aufgeführt; B. Verzeichniß der als frei erklärten Arbeiten. In diesem Verzeichnisse sind 64 Gattungen von Gewerbsbeschäftigungen aufgeführt. Diese beiden Verzeichnisse wären dem Patente beizulegen und bei letzteren auch anzumerken, daß zu den freien Arbeiten auch Weibspersonen und unzüftige Gesellen gebraucht und darauf Jungen abgerichtet werden mögen.

ad §. 10. Soll es Jedermann gestattet sein, mit Materialien und Gespunsten zu handeln und Spinner zu verlegen (nämlich: Gespinnte zu verkaufen). Diese Freiheit verstehe sich schon von selbst und sollte daher nur in jenen Erbländern bekannt gemacht werden, wo diesfalls noch ein schädlicher Zwang bestünde.

ad §. 11. Es soll Jedermann der Handel mit erbländischen Erzeugnissen und Waaren außer Landes gestattet werden. Es verstehe sich von selbst, daß diese Gattung von Handel ohnehin keinem Verbote unterliege.

Uebrigens wurde es für unnöthig erachtet, sämtliche Commercialgewerbetreibende in einem eigenen Verzeichnisse aufzuführen und sie demnach der Zahl nach zu bestimmen.

Nach diesen Modificationen legte die n.-ö. Regierung der Hofkanzlei den Entwurf eines kaiserlichen Patentes vor, welches sammt einer Instruction für die Magistrate, Dominien und die übrigen Behörden sämtlichen Länderstellen mitgetheilt werden sollte, damit diese mit Rücksichtnahme auf die in den einzelnen Provinzen bestehenden Uebungen und Vorschriften ähnliche Entwürfe verfassen, für welche von der Hofkanzlei mit dem n.-ö. Patent-Entwurfe unter Einem die kaiserliche Genehmigung eingeholt werden könne. Der Beschluß der k. k. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei in dieser Sache lautete:

„Nachdem diese Ausarbeitung in die Circulation gegeben und nochmalen im Rathe vorgelesen worden ist, ward befunden, daß die Bekanntmachung einer solchen zwar die Freiheit zum Ziel habenden Ordnung ein zu großes Aufsehen, und vielmehr bei vielen reichszünftigen Commercial-Professionisten eine Zerrüttung verursachen könnte, daher beschlossen ward, davon keinen Gebrauch zu machen, sondern vielmehr darauf zu denken, wie nach und nach eine mehrere Erleichterung verschafft und mit der Zeit diese nützliche Absicht, ohne zu einem bedenklichen Aufsehen Anlaß zu geben, erzielet werden könnte.“

Die epochale Verordnung der Kaiserin vom 30. März 1776 wurde also nicht in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes öffentlich kundgemacht, wohl aber wurden die in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze während der ganzen Dauer ihrer Regierung zur Richtschnur genommen. Die Behörden führen fort, nicht nur in einzelnen Fällen abgeordnete Zünfte zu vereinigen, sondern auch Beschäftigungen, die früher dem Zunftverbande einverleibt waren, vollkommen freizugeben. Belege für das Erstere sind nachstehende Verfügungen:

Verordnung in Wien vom 28. November 1750: Die Nadeleinschläger und Nadelauschneider sollen unter dem Namen der bürgerlichen Nadlermeister vereinigt werden.



Mit Verordnung in Wien vom 5. Januar 1753 wurden die Galanterie-Arbeiter mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern vereinigt.

Mit Verordnung vom 31. März 1753 wurden die Lederer und Lederzurichter einander gleichgestellt.

Mit Verordnung für Wien vom 14. April 1753 wurden sämtliche Nadlerzünfte in eine einzige concentrirt.

Mit Hofrescript vom 22. Februar 1755 wurden in Böhmen die Weberzünfte beschränkt, um (wie es in der Einleitung heißt) „die Weber nach und nach von der Einzünstung zurückzuziehen, und auf diese Weise das Gewerbe in die völlige Freiheit zu setzen.“

Mit Hofentschließung vom 11. September 1768 wurden sämtliche slavonische Grenzarbeiter in eine einzige Hauptzunft vereinigt.

Mit Hofdecret vom 21. October 1771 wurden die Klampferer und Flaschner in Städten und auf dem Lande unter der Benennung Spengler in eine Zunft vereinigt.

Mit Hofdecret vom 24. August 1772 wurde die bürgerliche Lederer- und Rothgärberzunft unter der allgemeinen Benennung der Lederer in eine Zunft vereinigt.

Mit Patent vom 26. März 1775 wurden die Langmesserschmiede mit den Schwertsegen als bürgerliche Schwertseger in eine Zunft vereinigt.

Beispiele der Freigebung von Beschäftigungen, die früher dem Zunftverbände einverleibt waren, sind nachstehenden Verfügungen zu entnehmen:

Mit Hofdecret vom 1. Juni 1773 wurden die Strickerei, Leinweberei und Druckerei als vollkommen freie Beschäftigungen erklärt.

Mit Hofdecret vom 9. Mai 1774 wurde die Knöpf- und Crepinenarbeit als eine freie, für Jedermann beiderlei Geschlechtes zu treibende Arbeit erklärt.

Laut Nachricht vom 17. December 1774 wurde Jedermann der Verkauf von echten Wachswaaren und guten Kerzen aller Gattungen gestattet, ohne daß es nöthig ist, sich deswegen dem Wachsziehmittel einverleiben zu lassen.

Mit Hofentschließung vom 5. September 1778 wurde Jedermann erlaubt, frei und ungehindert zu reisen.

Mit Verordnung in Böhmen vom 18. März 1779 wurde die Seidenband- und Schnürmacherei als ein freies, unzünftiges Gewerbe erklärt.

Mit Verordnung in Böhmen vom 24. Juni 1779 wurde Jedermann die Leinwanddruckerei ohne alle vorläufige Prüfung gestattet.

Mit Verordnung in Böhmen vom 23. December 1779 wurde die Knöpf- und Crepinmacherei, mit Ausnahme jener, wozu Maschinen, Stühle und Stangenräder erforderlich sind, für ein freies Gewerbe erklärt.

In demselben Geiste bewegen sich auch die den Gewerbsleuten und Fabrikanten eingeräumten Begünstigungen für die Aufertigung und den Verschleiß ihrer Erzeugnisse:

Mit Hofrescript vom 16. October 1753 wurde den Landwebermeistern gestattet, in jenen Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand auch andere Waare führen, die Leinwand stück- und ellenweise zu verkaufen.

Mit Hofentschließung vom 15. September 1768 wurde zur Einführung einer „mehreren Freiheit“, und folglich zur Erweiterung der Weberei einem jeden auf eigene Hand für Fabriken und Verleger arbeitenden Gesellen auf dem Lande die Erlaubniß erteilet, Jungen in die Lehre zu nehmen, und damit dieses Gewerbe in eine Hausnahrung eingeleitet werde, ist jedem derlei ausgelernten Jungen, ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefes, gestattet, auf dem Webstuhl auch mit Gehilfen und Jungen zu arbeiten.

Mit Patent vom 14. October 1768 wurde es Jedermann freigestellt, einen oder mehrere Kupferhämmer zu errichten, sodann Kupferschmieden, Drahtzüge und Werkstätten zur Ausarbeitung des Kupfers in Geschirre, Draht, Nägel und andere Geräthschaften anzulegen.

Mit Patent vom 10. Juli 1770 wurde bewilliget, daß alle Seidenzeugwaaren von Weißpersonen gearbeitet werden können, mit alleiniger Ausnahme der reichen und broschirten Zeuge.

Mit Hofdecret für Böhmen vom 5. und für Oesterreich vom 16. Februar 1774 wurde erklärt, daß über Streitigkeiten, welche von Handwerk zu Handwerk, oder von einer Classe des Handelsstandes gegen die andere entstehen, kein Proceß im Wege Rechts angebracht werden dürfe, sondern daß die streitigen Parteien an die politischen Stellen zu verweisen seien.

Mit Hofrescript vom 27. November 1775 wurde bewilligt, daß denjenigen Fabrikanten in den Landesstädten Legitimationscheine zum Handel mit ihren Fabrikaten auch in öffentlichen Gewässen ertheilt werden sollen, welche davon entweder keinen Absatz bei den Handelsleuten finden, oder an Orten wohnen, wo damit von ersteren kein Handel getrieben wird, oder aber wenn die Natur des Gewerbes, wie zum Beispiel bei Drechslern, Eisenarbeitern und anderen mehreren, es erfordert, den Verkauf im Kleinen mittelst offener Werkstätten oder Läden zu suchen.

Mit Hofdecret vom 27. December 1775 wurde den Messerschmieden die Einlegung und Verzierung der Messer und Scheeren mit Gold und Silber gestattet.

Mit Hofdecret vom 27. Februar 1776 für Böhmen erhielten die dortigen Weißgärber die Freiheit zum Verlaufe der ledernen Beinkleider.

Mit Hofdecret vom 17. August 1776 wurde bei den Handwerken die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle oder Gesellen, wo solche noch etwa üblich war, alsogleich unter einer zu bestimmenden Strafe abgeschafft. Laut Hofdecretes vom 11. October 1777 dürfen die auf freie Hand arbeitenden Weber auch mehrere junge Leute in der Weberei abrichten.

„Wirft man einen Rückblick auf die während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia in Betreff des österreichischen Gewerbs- und Handelswesens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen,“ heißt es in einer uns vorliegenden amtlichen Denkschrift vom Jahre 1835 (Wiener Stadt-Archiv), „so ergibt sich, daß der Beförderung der inländischen Industrie eine fortgesetzte Sorgfalt gewidmet und selbe durch neue, dem Geiste eines geläuterten Industrie-Systems mehr angemessene Maßregeln belebt und erweitert wurde. Die Hemmungen durch schädliche Monopolrechte und andere störende Einrichtungen wurden größtentheils beseitigt und die Grenzen der freien Betriebsamkeit überhaupt erweitert. Hieher gehört die Freizugung mehrerer Gewerbsbeschäftigungen, die unbeschränkte Verleihung der Commercialgewerbe mittelst Bürger- und Meisterrechte und besonderer Schutzdecrete, und die mit Hofdecret vom 30. Mai 1776 den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Berechtigung, sowohl Polizei- als Commercialgewerbe in erster Instanz zu verleihen. Die inländische Industrie wurde so wenig als möglich durch Ausschließungsrechte beschränkt. Dagegen wurden förmliche Handels- und Fabriks-Befugnisse mit den damit verbundenen Vorrechten und Begünstigungen, jedoch ohne ausschließende Rechte, verliehen. Durch Erlassung der älteren allgemeinen Zollordnung und des allgemeinen Zolltarifs vom 17. Juli 1775 wurde der innere Verkehr vermöge Abschaffung der Zwischenmätze, Zölle und Aufschläge erleichtert und befördert. Die Handelsverhältnisse wurden durch wichtige Gesetze gesichert und in Aufnahme gebracht. Hieher gehören: Fallitenverordnung vom 10. October 1743; Crida-Interimale vom Jahre 1758; Wechselordnung vom 1. October 1763; Politisches Edict zur Handhabung der Schifffahrts-Polizei bei der österreichischen Kauffahrtei vom 25. April 1774; Großhandlungspatent vom 23. Mai 1774 u. And.“

Das von der Kaiserin Maria Theresia adoptirte System, im Gewerbs- und Handelswesen die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen möglichst zu vermindern, wurde auch unter Joseph II. beibehalten und in einzelnen Zweigen auf directem und indirectem Wege noch weiter entwickelt. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung geschah bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers durch Regelung der Unterthansverhältnisse und Beseitigung der letzten Ueberreste der Leibeigenschaft. In Folge dessen konnte auch der schon unter Maria Theresia zum Vortheile der Grundbesitzer tolerirte freie Handel mit Handelsproducten gesetzlich normirt werden.

Das „Commerzsystem“ trug namentlich in den Tagen der Mitregentschaft Joseph's II. unerwartet reiche Früchte. Der damals geschaffenen österreichischen Bureaucratie gereichte dies zur nicht geringen Genugthuung und dieselbe folgte nur ihren Traditionen, wenn sie, von der Vortrefflichkeit dieses Systems überzeugt, noch Jahrzehnte später sich immer von Neuem wieder darauf berief, „daß Gewerbe und Handel nur dann zu einer für den Nationalwohlstand gedeihlichen Wirksamkeit gelangen, wenn sie, geschützt vor hemmenden Einwirkungen, sich möglichst frei bewegen können“. Die Bureaucratie glaubte daher dem „aus den älteren Zeiten der Beschränkungen des National-Erwerbes hervorgegangenen Monopolgeiste der geschlossenen Handels- und Gewerbe-Corporationen“ gar nicht kräftig genug entgegenwirken zu können und scheute selbst vor Eingriffen in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse nicht zurück, wenn diese im Interesse der „Hebung der National-Betriebsamkeit“ ihr unerlässlich zu sein schienen. Wie aus den am Schlusse dieses Abschnittes von uns weiter oben mitgetheilten Acten josephinischer Gesetzgebung hervorgeht, war auch für Joseph II. die von seiner Mutter erlassene Normal-Verordnung vom 30. März 1776 die Grundlage, auf welcher er weiter zu bauen suchte. Was schon Maria Theresia mit dieser Verordnung bezweckte, sie „sich ehrlich zu ernähren“ jedem ihrer Unterthanen so viel als möglich zu erleichtern und so weit es nur immer anging, „geschickte Gewerbsleute“ zur Einwanderung zu bewegen — das strebte Josef II. durch eine ganze Reihe von Specialgesetzen noch besser und sicherer zu erreichen. Auf welche Opposition er übrigens bei der großen Masse des Gewerbestandes stieß, das geht wohl daraus deutlich hervor, daß auch seine Regierung es nicht für rathsam hielt, diese für die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse Oesterreichs epochal gewordene Verordnung zu publiciren, in der Beforgniß, dieselbe könnte in allen Städten einen Sturm des Unwillens hervorrufen. Diese Verordnung galt übrigens nach wie vor für die feste und bindende Instruction, nach welcher die Behörden bei der Erlassung von Verfügungen in Handels- und Gewerbsachen, bei der Handhabung der Gewerbepolizei vorzugehen hatten. Selbst die revolutionäre Bewegung in Frankreich, deren Anfänge noch in die Regierung Joseph's II. fielen, machte den Kaiser in der Anschauung nicht wankend, daß auf dem Gebiete des Erwerbslebens die persönliche Freiheit und die möglichste Ungebundenheit die kräftigsten Hebel zur Emporbringung des allgemeinen Wohlstandes seien. Es wurde also auch während der Zeit der französischen Revolution eine Aenderung in den leitenden Grundsätzen nicht vorgenommen. Und doch gingen die politischen Stürme in Frankreich an dem Handwerke in

Oesterreich keineswegs spurlos vorüber. War es früher schon den Zünften verboten, unter einander zu verkehren, so wurde dies jetzt zu einem förmlichen Staatsverbrechen gestempelt. In einem kaiserlichen Patente vom 10. August vom Jahre 1784 heißt es sogar:

„Sollten ordentliche Einladungen an Zünfte von Außen eingefendet werden, so haben die Zunftvorsteher dieselben nach Möglichkeit geheim zu halten und die eingelaufenen Einladungen in originali, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle und die Hofstelle einzusenden. Diejenigen, welche von solchen Einladungen nach ihrer Pflicht die ungefüante Nachricht einsehen, werden nach Beschaffenheit der Umstände und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnet; aber auch diejenigen ernstlich bestrafet werden, die von einer ihnen bekannten Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollten.“

Hatte man früher das Einwandern und Niederlassen von Ausländern gerne gesehen, so fand man es nun bedenklich, die mit einer besseren Schulbildung ausgerüsteten und daher den politischen Ideen der Zeit zugänglicheren Ausländer allzu zahlreich in's Land kommen und hier ihre Gesinnungen verbreiten zu sehen. Bis nach Abschluß des Wiener Congresses war man darauf bedacht, den Fremden das Reisen und namentlich den längeren Aufenthalt in Oesterreich durch allerlei polizeiliche Chicanen zu verleiden. Von weitaus nachtheiligerem Einflusse auf den Zustand des Handwerkes war noch eine andere Maßregel. Der bestandene Wanderungszwang für die Handwerksgesellen war schon unter Karl VI. abgeschafft worden, aber dem angeborenen Wandertriebe des Deutschen, dann dem seit Jahrhunderten fest eingewurzelten Brauch gegenüber erwiesen sich alle kaiserlichen Patente als machtlos. Das war kein tüchtiger achtbarer Geselle, und das hatte auch nicht das Zeug, einmal einen tüchtigen Meister abzugeben, was in jungen Jahren an der Scholle haften blieb. Das Wandern hatte eher zu- als abgenommen. Und zu einer Zeit, in welcher der junge Mensch im Handwerke bei dem Mangel aller gewerblichen Bildungsstätten, ausschließlich nur durch praktische Erfahrungen und dadurch, daß er sich in der Welt umsah und sich selbst davon überzeugte, was und wie anderwärts gearbeitet werde, es in seinem Fache zu etwas Tüchtigem bringen konnte, hatte das Wandern auch in der That eine große erziehende Bedeutung. Nach den Pariser Schreckenstagen hielt man es nun für unerläßlich, Oesterreich vom Auslande möglichst abzuschließen und setzte daher auch dem Wandern der einheimischen Handwerksgesellen nach dem Auslande durch Paßverweigerungen, ja später selbst durch directe Verbote die schwersten Hemmnisse entgegen. Es hat dies gleichfalls dazu beigetragen, daß in der technischen Entwicklung der Gewerbe nun wieder ein Stillstand eintrat und während die Ertheilung von Schutzbefugnissen früher die wohlthätige Wirkung hatte, frischen Kräften aus dem Auslande ihre Geltendmachung zu ermöglichen und damit einen regeren Wettstreit unter den Gewerbetreibenden hervorzurufen, übte sie jetzt, wie wir gleich darlegen werden, auf den Zustand des Handwerkes einen keineswegs günstigen Einfluß. Die Schutzbefugnisse wurden nämlich unendlich vielen Handwerksgesellen ertheilt, die, ohne die erforderliche Ausbildung sich erworben zu haben, nur von dem Streben geleitet waren, sich baldigst selbstständig zu machen.

Was früher im Allgemeinen ziemlich zutreffend war, daß nämlich die „Decreter“ häufig bessere Arbeit lieferten, als die künftigen Meister, das verlor immer mehr seine Richtigkeit. Denn die Gewerbe waren theilweise „überseht“ und da blieb den Anfängern in denselben nichts übrig, als durch die Billigkeit ihrer Erzeugnisse sich hervorzuthun, wobei natürlich die Qualität der Erzeugnisse in zweite Linie gestellt wurde. Nun zeigte es sich bereits, daß der von der Gesetzgebung mit den Schutzbefugnissen eingeschlagene Weg auch in keinesfalls heilsame Entwicklungsstadien geführt hatte. Seit der Absperrung Oesterreichs vom Auslande wurden nämlich die Schutzbefugnisse das Hinderniß für eine den Zeitanforderungen angemessene Reorganisation des Handwerkes. Mit den „Decretern“ vermehrte sich unansehnlich die Zahl der selbstständigen Gewerbsleute, das Angebot der Handwerkerzeugnisse wurde immer größer, die Concurrenz, welche die Gewerbetreibenden einander bereiteten, eine immer stärkere.

Diese Concurrenz erstreckte sich aber, wie aus dem damals eingetretenen technischen Rückgange im Handwerke geschlossen werden muß, nur darauf, die Preise herabzudrücken. „Billig und schlecht“ war schon zu jener Zeit die Devise zahlreicher Geschäftsleute. Ueberdies hatten die Wechselbeziehungen Oesterreichs mit der Außenwelt auf gewerblichem Gebiete nahezu gänzlich aufgehört und durch Prohibitivzölle war Sorge dafür getragen, der ausländischen Production die inländischen Märkte zu versperren. Somit fehlte es für das Handwerk an jedem Ansporne, sich zu einer höheren Leistungsfähigkeit emporzuschwingen.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts trat daher eine gänzliche Stagnation in dem Entwicklungsproceß ein, zu dem Karl VI. den Anstoß gegeben hatte und welcher unter den Regierungen Maria Theresia's und Josef's II. zu den schönsten Hoffnungen berechnigte. Kaiser Franz I. fand unter den Stürmen der ersten Hälfte seiner Regierung nicht die Muße, den abermals in Lethargie und Versumpfung zurückfallenden Handwerkerstand zu einem regeren Streben nach Vervollkommnung aufzumuntern, selbst wenn es in der Absicht des Regenten gelegen gewesen wäre. Aber die zahlreichen Mißstände in den gewerblichen Kreisen entgingen seiner Aufmerksamkeit durchaus nicht. In den ersten Jahren seiner Regierung zeigten sich nämlich in Wien und in Böhmen bereits deutlich die ersten Spuren eines gewerblichen Proletariats, was dem Kaiser nicht wenig Sorge und Bummuhigung bereitete. Die steten Kriege, die er zu führen hatte, und die in allen Theilen des Continents unaufhörlich tobten, hatten nämlich wiederholt ernste und lang andauernde Industriefrisen im Gefolge. Tausende von Webern und Spinnern in Böhmen hatten monatelang keine Arbeit, nagten am Hungertuche und es kostete dem Staate riesige Geldsummen, den Hungertyphus und andere Calamitäten, welche diese Nothstände begleiteten, nicht auch noch weiter bringen zu lassen.

Während die Vorfahren Kaiser Franz, I. es als eine der obersten Regierungsaufgaben betrachteten, die Gewerbsproduction möglichst emporzubringen, erlangte bei diesem und seiner unmittelbaren Umgebung, unter dem Drucke der auf sie einwirkenden Ereignisse, vorübergehend wenigstens, die Anschauung das Uebergewicht, daß es gar nicht im Interesse des Staates gelegen sei, eine kräftige, mannigfaltige Industrie heranzuziehen, welche schon im Interesse der eigenen Selbsterhaltung auf

den Außenhandel, also auf möglichst enge und rege Verbindung mit dem Auslande angewiesen wäre. Nun wollte man plötzlich die Entdeckung gemacht haben, daß das Fabrikenwesen keineswegs als ein Gewinn für den National-Wohlstand, sondern vielmehr als eine Schädigung für denselben zu betrachten sei, weil es der Landwirthschaft die Arbeitskräfte vertheuere und entziehe. Während man es seit den Tagen Josef's I. sich rastlos angelegen sein ließ, die Errichtung von Fabriken in jeder Weise zu fördern, berieth man nun in den entscheidenden Regionen über Maßnahmen zur Verminderung derselben. Eine geradezu industriefeindliche Stimmung herrschte zu wiederholten Malen beim Kaiser selbst vor, welchem durchaus nicht die Lust fehlte, derselben in der Gesetzgebung gehörig die Zügel schießen zu lassen. Aber die Umstände hinderten ihn daran. Denn das Staatsinteresse drängte immer wieder dahin, die Steuerfähigkeit der Bevölkerung zu heben und da konnte sich selbst Kaiser Franz der Einsicht nicht verschließen, daß diese Hebung nur durch eine kräftige und ausgebreitete Industrie zu erzielen sei. Wenn Oesterreich ein Ackerbaustaat und als solcher Jahr aus Jahr ein vom schönen Wetter abhängig geblieben wäre, so hätte es am allerwenigsten dem napoleonischen Weltreiche gegenüber Aussicht gehabt, seine alte Großmachtstellung in Europa zu behaupten. Kaiser Franz besaß genug Scharfsinn, um sich darüber klar zu werden. Aber seine Furcht und seine Abneigung vor den revolutionären Zeitideen trug schließlich doch über die bessere Einsicht den Sieg davon. Es ist nämlich geradezu merkwürdig, daß er eben in dem Momente, als Napoleon dem Gipfel seiner Macht sich näherte und es daher für Oesterreich von höchster Wichtigkeit gewesen wäre, ebenfalls durch Hebung des Volkswohlstandes seine Widerstandskraft möglichst zu steigern, förmlich darauf ausging, der industriellen Entwicklung in Oesterreich den Garau zu machen, ja selbst die vorhandenen Anfänge derselben theilweise zu beseitigen. Was er in dieser Richtung decretirte, bezog sich zunächst allerdings nur auf Wien, würde aber, einmal in Wien vollständig durchgeführt, auch in anderen Theilen Oesterreichs zur Anwendung gekommen sein. Denn Kaiser Franz fühlte es instinctmäßig heraus, daß die Industrie auf Grundlagen beruhe, welche sich mit seinen autoritären Regierungsprincipien nicht in Einklang bringen lassen. Wo eine zahlreiche Fabriksbevölkerung angeammelt ist, da kann leider auch das Umsichgreifen des Pauperismus wenigstens zeitweilig nicht hintangehalten werden. Kaiser Franz hatte einige Industriekrisen in seinen Staaten miterlebt und es erfahren, wie durch dieselben jedesmal Tausende von Existenzen in Frage gestellt wurden. Es waren dies Momente, deren Staatsgefährlichkeit von ihm sicherlich nicht unterschätzt wurde und die ihn zur Ueberzeugung gebracht haben mögen, daß ein industriell entwickelter Staat unausgesetzt in der Gefahr schwebt, in für die Ruhe und Ordnung bedrohliche Verwicklungen zu gerathen. Sein Ideal war die Begründung patriarchalischer Zustände, die eine ruhige, in kleinen, aber behäbigen Verhältnissen lebende Bevölkerung voraussetzen, während eine Fabriksbevölkerung schon in Folge der Eigenthümlichkeiten des industriellen Großbetriebes, der zu rastloser, übermäßiger, daher oft überreizter Thätigkeit drängt, wohl nirgends zu den zufriedenen conservativen Elementen der Bevölkerung gehört. Dazu kam aber noch Eines, was bei Kaiser Franz unendlich schwer ins Gewicht fiel. Das erste Consulat Napoleons hatte in den zu großem

Reichthume gelangten französischen Fabrikanten eine feste und verlässliche Stütze gefunden. Diese Erscheinung reichte vollständig hin, in dem ohnedies zum Mißtrauen neigenden Monarchen, der als „Landesvater“ „gehorsame Unterthanen“ regieren wollte, die Ansicht hervorzurufen, daß die Fabrikanten überhaupt, also auch die in seinen eigenen Staaten, „verkappte Liberale“, Anhänger der ihm verhassten „Aufklärungstendenzen“ seien, somit ein Element, dessen Emporkommen zu fördern seine Regierung nicht die geringste Veranlassung habe. So geschah es denn, wie wir im nächsten Abschnitte eingehend berichten werden, daß Kaiser Franz am Anfange des Jahrhunderts mit einem Male Alles über Bord werfen wollte, was von seinen Vorfahren im Interesse der gewerblichen Thätigkeit als geboten, als heilsam erkannt worden war.

Die Rathgeber des Kaisers, die Chefs seiner Centralstellen, theilten seine Ansicht von der „Staatsgefährlichkeit“ der Industrie keineswegs, ja sie waren der Ueberzeugung, daß, wenn die Absichten des Kaisers ins Werk gesetzt würden, hiedurch der Staat bis an den Rand des ökonomischen Ruins käme. Dieser gewiß in den lautersten patriotischen Motiven wurzelnden Ueberzeugung der obersten Regierungsbehörden, welche selbst die wiederholte Befundung des kaiserlichen Mißfallens nicht erschüttern konnte, ist es beizumessen, daß am Anfange des Jahrhunderts sich ein Conflict abspielte, wie er in einem absolutistischen, von einem unumschränkten Monarchen geführten Staatswesen wohl nur höchst selten erlebt wurde: Kaiser Franz bestand auf der Einführung einer Beschränkung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse, die Hofstellen setzten diesem kaiserlichen Befehle den hartnäckigsten passiven Widerstand entgegen und der Kaiser fügte sich schließlich. Dieser und ähnliche Conflicte, welche in den Zwanziger- und Dreißiger-Jahren sich abspielten, bilden den Inhalt des folgenden Abschnittes.

\* \* \*

Um der Aufgabe, die wir uns gestellt, ein deutliches Bild der Entwicklung der österreichischen Gewerbe- und Handelsgesetzgebung vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit herein dem Leser vorzuführen, gerecht zu werden, halten wir es für unerläßlich, am Schlusse dieses Abschnittes eine chronologisch geordnete Uebersicht der Specialgesetze zu geben, welche unter den Regierungen der Kaiser Joseph II. und Franz I. auf dem Gebiete der Gewerbe, der Fabriken und des Handels erlassen worden sind. So trocken die Ausführung dieser Gesetze auf den ersten Blick hin auch erscheinen mag, so ist doch deren nähere Kenntnißnahme ebenso lehrreich als interessant. Denn der Leser wird durch dieselbe in die Lage gesetzt, genau zu verfolgen, wie von Jahr zu Jahr mit Consequenz und Beharrlichkeit daran gearbeitet wurde, das zünftig gewesene und an seinen uralten Einrichtungen zähe festhaltende Handwerk allmählig in Zustände hinüber zu leiten, welche allerdings nicht eine unbeschränkte Gewerbefreiheit, immerhin aber die Herrschaft eines jeden Zunftzwang ausschließenden Systems herbeiführen sollten.

Die josephinische Gesetzgebung führte bereits eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen ins Leben, welche in die Gewerbeordnung

vom Jahre 1859 mit aufgenommen wurden und daher mit großem Unrechte als Neuerungen bezeichnet werden. Wir verweisen blos auf das hochinteressante Hofdecret vom 15. Jänner 1784, demzufolge die Festsetzung der Anzahl der Gewerbsbefugnisse innerhalb der einzelnen Handwerke für unstatthaft erklärt, es Jedermann freigestellt wird, auch mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben und der Einfluß der Zünfte auf die Gewerbs-Verleihungen nahezu gänzlich beseitigt wird. Dieses anfänglich nur für Nieder-Oesterreich erlassene Hofdecret wurde wenige Wochen später auch für Böhmen in Kraft gesetzt. Die Regierung Joseph's II. verhielt sich überhaupt den Zünften gegenüber geradezu feindselig; sie vermehrte die Rechte und Befugnisse der Fabriken und verschämte keine Gelegenheit, zünftige Gewerbe für unzünftig und als freie Beschäftigungen und Künste zu erklären. Die wichtigsten, während der josephinischen Zeit erlassenen Specialgesetze sind die nachfolgenden:

## I. Gewerbe.

Die bei den Innungen und Zünften noch bestehenden Handwerksmißbräuche wurden allmählich aufzuheben und die Geldgebarungen bei den Zunftladn zu reguliren versucht. Mehrere in dieser Beziehung erlassene ältere Verordnungen wurden neuerlich kundgemacht oder in Erinnerung gebracht. Insbesondere wurde den Commerzialgewerben jede mögliche Erleichterung zugewendet. So wurden mit Hofdecret vom 19. Mai 1782 die Commerzialtaxen auf weniger als die Hälfte herabgesetzt und für die Zukunft vor jeder willkürlichen Bemessung verwahrt.

Die Gold- und Silberplättner sind nicht mehr zünftig und darf dieses Befugniß auch Weibspersonen und jedem sich darauf Verwendenwollenden verliehen werden, sie können auch Jungen aufdingen und freisprechen. (Regierungsverordnung vom 23. April 1782).

Zufolge der im Mai 1781 erfolgten a. h. Anordnung sind ohne Ausnahme keine Zunft- und Handwerksordnungen zu erneuern oder zu bestärken, sondern wegen wichtiger zukünftiger Betrachtungen bis auf weiteren a. h. Befehl beim Alten zu lassen. Hiernach sind alle dergleichen Bittschriften, womit die Verleihung der Privilegien oder deren Bestätigung angelehrt worden ist, unerledigt geblieben und werden bei der Registratur aufbehalten. (Hofdecret für Nieder-Oesterreich vom 6. Januar 1782.)

Aus Veranlassung eines besonderen Falles erfolgte die a. h. Entschließung: Wird den Uhrmachern, sowie überhaupt allen Commerzial-Professionisten nirgends eine gewisse Zahl zu bestimmen sein. (Hofdecret für Ober-Oesterreich vom 29. März 1782.)

Der in allem Betracht schädliche, zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern beobachtete Unterschied wird allgemein aufgehoben. (Hofentschließung vom 10. März 1783.)

Bei Regulirung der Handwerker und Professionisten soll hauptsächlich das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse Zahl aufgehoben, und den Magistraten aufgetragen werde, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer seien, und ohne Vorzug der Meistersöhne nicht erschwert werde. (Hofentschließung vom 20. October 1783.)

Ueber den Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 17. December 1783, womit die Instruction für den Wiener Magistrat wegen Regulirung der Handwerker und Professionisten überreicht, dann um Belehrung, wie man sich in Zukunft bei Verleihung der Meisterrechte und Gewerbe benehmen soll, gebeten wurde, erfolgte mittelst Hofdecret vom 15. Januar 1784 folgende Entschließung:

„Ueberhaupt geht die a. h. Gesinnung hauptsächlich dahin, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, dem Magistrate eine gute und deutliche Instruction ertheilt und sodann die Behandlung dieses Geschäftes demselben überlassen werde.



Dieses nun vorausgesetzt, wird Ihrer Regierung auf den ersten Anfragspunkt anmit zurückbedeutet, wienach diese Anfrage in der angeführten a. b. Entschließung bereits entschieden sei, da Se. Majestät darin ausdrücklich angeordnet haben, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, und nur auf die Fähigkeit der Anwerber gesehen werden soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß nicht jeder Gesell, der erst freigesprochen worden, sogleich zum Meister anzunehmen sei, weil ansonsten kein Meister die zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Gesellen überkommen würde.

So viel die zweite Anfrage betrifft, da würde eine der heilsamsten Verfügungen jene sein, wenn man Mittel und Wege finden könnte, die verkäuflichen Zura- und Kammerhändler einzulösen und solche in Personalgerechtigkeiten zu verwandeln. Der Einfluß, den eine solche Verwandlung auf die wohlfeile Verleihung der Publicums mit diesen Feilschaften haben würde, ist entscheidend, und die Regierung hat daher Ihrem Nachsinnen, wie solches wenigstens nach und nach geschehen könne, keine Schranken zu setzen zc. zc.

In Ansehung der dritten Anfrage ist kein Anstand, einem Individuum nach Maßgabe der Umstände auch mehrere Gewerbe zu verleihen.

Anbelangend die vierte Anfrage, soll eigentlich auf kein Haus ein Gewerbe ertheilt werden, obschon solches bisher oft geschehen. Es gibt nur zweierlei Gewerbsgerechtigkeiten, nämlich verkäufliche und nicht verkäufliche oder persönliche.

Letztere Gattung kann nicht anders, als einer bestimmten Person ertheilt werden, und wenn diese solches nicht selbst treibet, so hat die Personalgerechtigkeit schon für sich ein Ende.

Der Besitzer derselben kann also in diesem Falle kein Recht mehr dazu haben, noch solches an einen anderen überlassen. Von diesem Grundsatz ist künftig nicht abzugehen. — Die aufgehobenen Kammerhändler sind nur als Personalgewerbe anzusehen und folglich auch in Ansehung dieser entschiedenen Grundsätze zu behandeln.

Ferner ist es immer besser, daß bei den dermalen auf Häuser radicirten Gewerben das Haus und das Gewerbe abgefordert in die Schätzung genommen werde, weil die radicirten Gewerbe ihren Werth haben, welcher bei dem Verkaufe nicht überschritten werden darf.

Es ist die Verfügung, vermöge welcher jene Gerechtigkeiten, welche durch 32 Jahre auf ein Haus radicirt sind, dann jene, welche durch 32 Jahre auf einem Hause getrieben werden, in Bezug auf jene Gewerbe, welche radicirt sind, allerdings billig; in Bezug auf jene Gewerbe aber, welche nicht radicirt sind, um so unbilliger, als überhaupt erwünschlich wäre, daß keine anderen als Personalgewerbe beständen, dahero dann die Regierung in diesem Falle mit Strenge hineinzugehen hiemit angewiesen wird.

Derfelbe Erlaß der Hofkanzlei wurde auch der Hofstelle in Commerziensachen mitgetheilt und von dieser als Normale bei vorgekommenen Entscheidungen zur Richtschnur genommen.

Mit Hofverordnung vom 3. Mai 1784 Nr. 1170 wurde ganz im Geiste des obigen für Niederösterreich erlassenen Normales auch in Böhmen den Magistraten die Verleihung der Befugnisse zum Betriebe der Commercial-Professionen und diesfälligen Meisterrechte überlassen; und dabei noch besonders angeordnet:

1. Daß sich weder an eine bestimmte Zahl noch an Wanderjahre zu binden, sondern hauptsächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Bewerbsamkeit, dann eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre bei den Meisterrechtswerbem zu sehen sei;

2. sind die Magistrate anzuweisen, weder den Meistersöhnen, noch Inländern vor Auswärtigen einen Vorzug zu geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigenschaften, und die davon zu hoffende Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen Rücksicht zu nehmen;

3. keine kostbaren oder unnützen Meisterstücke, Formalitäten, Schmaufereien und darauf abzielende übermäßige Taxen zu gestatten;

4. jenen verheirateten oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögten, mit Ertheilung eines Schutzes zur Betreibung der Arbeit auf eigene Hand oder mit einigen Gehilfen zu Statten zu kommen, hingegen

5. bei den für frei erklärten Professionen nicht zuzulassen, daß Jemand an deren Betriebe gehindert werde.

Bei Gelegenheit der Aufhebung der Weberzunft in Rumburg wurde vom Kaiser befohlen, daß mit der Aufhebung der auf dem Lande noch etwa vorfindigen Leinweberzünfte auf gleiche Weise vorgehen sei, weil die gezogene Arbeit als eine Kunstarbeit, die Leinweberei aber als ein freies Gewerbe dergestalt zu bestehen habe, daß es künftig von den Zusammenkünften, Meisterrächterwerbungen, Freisprechungen bei der Lade, und den damit verbundenen Gebühren ganz abkomme. (Hofdecret vom 30. August 1784.)

Mit Hofdecret vom 9. April 1784 wurde die Gleden- und Rothgießerei nach dem Beispiele anderer Länder für eine freie Kunst erklärt, und solche von der hie und da noch bestehenden zunftmäßigen Verfassung enthoben.

Die Vermehrung der verkäuflichen Gewerbe und Handlungen wurde nicht nur verboten, sondern sogar die allmähliche Einlösung derselben angeordnet. — Die a. h. Entschließung vom October 1786 über einen diesfälligen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei lautet:

„Die Einlösung der Kammerhändler und kaufrechten Gewerbe ist nur nach und nach, so wie sich dazu ein dem Aeraris und dem Publicum nicht lästiger, jedoch sicherer Fundus ergibt, zu bewirken; inzwischen aber durch Ertheilung der Personalbefugnisse nach Maß der immer mehr und mehr anwachsenden Volksmenge dem Publico eine mehrere Concurrenz der Verkäufer auf die eingerathene Art zu verschaffen.“

## II. Fabriken.

Hofdecret vom 21. Mai 1781 in Folge einer a. h. Entschließung: Die hieher bestandene Einschränkung der erbländischen Fabriken und Fabrikanten, vermöge welcher ihnen der Auschnitt oder Kleinverkauf ihrer Erzeugungen bei Hause außer Jahrmärkten verboten war, ist von nun an gänzlich aufgehoben; mithin zur mehreren Beförderung der Werksamkeit mittelst des geschwinden Absatzes der Erzeugnisse gedachter Fabriken und Fabrikanten insgesammt der Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waaren in Zukunft auch bei Hause mit oder ohne Aushängung des Schildes, keineswegs aber in offenen Gewölbern, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleiben, in und außer den Jahrmärkten, mithin das ganze Jahr hindurch gestattet.

Regierungsverordnung in Oesterreich vom 25. Juni 1783: Die Fabrikanten können Gesellen und Jungen halten, auch den Gesellen — wenn die Fabriken eines größeren Umfanges sind — Kundschaften ertheilen, Jungen ausfinden und selbe freisprechen.

Mit Hofverordnung vom 3. Juli 1783 wurde in Folge einer a. h. Entschließung an sämtliche Länderstellen erlassen, daß den Fabriken der Auschnitt und Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen, sowohl zu Hause, als auch in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe gestattet werde. (In dieser a. h. Verordnung ist kein Unterschied zwischen den Gattungen der Fabriksbefugnisse gemacht; auch ist darin nicht von einer Beschränkung der zu haltenden öffentlichen Gewölbe auf den Ort der Erzeugung die Rede.)

Laut der an sämtliche Länderstellen erlassenen Hofverordnung vom 29. August 1785 haben Se. Majestät den Manufactursstand noch ferner zu unterstützen geruhet, und zur Unterstützung neuer, im Lande noch nicht bekannter, dennoch aber für die große Zahl und für beständig nothwendiger Fabricaturen angemessene Vorschüsse im Waaren und Preise zur Aneiferung der Fabrikanten bewilliget.

Mit Hofverordnung vom 18. Mai 1786 wurde die Erstreckung der Niederlagsbefugnisse erbländischer Fabriken auf größere Landesstädte dem bescheidenen Ermeßsen der niederösterreichischen Regierung überlassen.

Mit Hofverordnung vom 9. August 1787 wurde zuerst auf den Unterschied zwischen einem förmlichen Fabriksbefugnisse und einer bloßen Erlaubniß, fabrikmäßig zu arbeiten, aufmerksam gemacht.

## III. Handel.

Hofentschließung für Oesterreich vom 11. October 1782. Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmäßig nur der Besuch der Haupt-

jahrmärkte oder Messen zusicht) wird gestattet, alle übrigen Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frei und ungehindert feil zu bieten und zu veräußern. Die Kirchtagmärkte sollen auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerksleuten, Fabrikanten und Landkrämeren, auch nur da ansässigen Juden besucht werden, und die aus den Erbländern davon ausgeschlossen sein.

Hofdecret vom 9. September 1783: Die In- und Ausländer, sowohl christlicher als einer anderen Religion, können die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert besuchen, selbst während der dazu bestimmten Zeit Kauf und Verkauf treiben, und werden darin auf keine Weise durch die an erwähnten Orten außer Marktzeit berechnigte Handelszölle, Zünfte oder andere Gewerbe beirrt werden. Hingegen sollen die Besucher erwähnter vier Märkte sich des Verkaufs von Hause zu Hause, auch der Besichtigung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten, und sich übrigens nach der Markt- und Polizei-Ordnung jeder Stadt genau achten.

Während dieser Periode wurden auch die Verhältnisse der Handelsleute zu ihren Säubigern und Schuldnern durch gesetzliche Normen bestimmt. Besonders wichtig sind die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Handlungsbücher und über jene Verfügungen, unter welchen sie die Kraft eines halben gerichtlichen Beweils haben. Hieher gehören die §§ 119, 120 und 121 der allgemeinen Gerichtsordnung; dann die betreffenden Paragraphen der Concursordnung.

Mit Hofverordnung vom 12. Juli 1787 wurde in Folge a. b. Befehles angeordnet, daß in Böhmen nach dem Beispiele anderer Länder die Legitimations-scheine zur Handlung, so nichts anders als Handelsconcessionen sind, nur in den königl. und den königl. Leihbetriebsstädten dem Subernium annoch vorbehalten, in den übrigen Stanzstädten aber den Kreisämtern überlassen werden sollen. Die Legitimations-scheine oder Concessionen zur Krämerei haben die Magistrate und Obrigkeiten zu ertheilen. Ferner sind die Taxen für die Handlungconcessionen zu reguliren. Der jährliche Beitrag zum Commercialfonde, als eine Art der Industrialsteuer, hat aufzuhören, da keine landesfürstliche Industrialsteuer in den übrigen Erbländern besteht. Uebrigens, da der Handel mit allen Landeproducten frei erklärt worden, so hat solcher auch weder einer Concession noch Abgabe zu unterliegen. Nur jener Handel, der in offenen Gewölbten und Kramläden geschieht, ist für einen eigentlichen Handel zu erklären. Der Wiederverkauf der Waare, der nicht etwa nur mit Kleinigkeiten geschieht, sondern zu einer Art Gewerbe wird, ist nach dem nächstens in Vorkommen den Hausirungspatent zu behandeln.

Ueber den Hausirhandel sind während der Regierung Kaiser Joseph's mehrere Verordnungen und Patente erlassen, welche zusammengenommen die Grundlage des Hausirpatentes vom 4. Juni 1787 bilden.

Hofdecret vom 22. October 1787: Wenn eine neue Handlung entsteht, soll das Mercantil- und Wechselgericht dieselbe nicht eher protocolliren, bis nicht die Handlungsfirma ordentlich eingelegt, wegen der allenfals einschreitenden Societäts-Contracte die Sache gehörig auseinandergesetzt und gezeigt ist, daß die Ausweisung des Handlungsfonds vor der politischen Behörde, das ist vor der Landesstelle oder dem Kreisamte, geschehen und von demselben als zureichend befunden worden sei. Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protocollirung der sich bei den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Proccuren geschehen.

Verordnung vom 5. October 1787 und von 4. Januar 1788: Da die künftigen Handlungen, so wie die Gewerbe persönliche Gerechtigkeiten sind, die nicht weiter als an die Witwe schreiten mögen, so folgt hieraus, daß sie weder veräußerlich, noch erblich seien.

Die Zahl der Decrete und Verordnungen, welche unter der Regierung Franz I. erlassen sind (wir haben in die Uebersicht derselben auch die während der kurzen Regierung Leopold II. erschienenen aufgenommen), ist eine überaus reichhaltige. Soweit dieselben eine Beschränkung bei Gewerbs- und Handelsverleihungen zum Gegenstande haben, mußten wir sie aus der nachfolgenden Uebersicht ausscheiden, weil wir diesen Verfügungen des Kaiser Franz einen besonderen Abschnitt

unseres Buches widmen zu sollen glaubten. Alle übrigen Erlässe sind jedoch weiter unten übersichtlich zusammengestellt worden. Wie ein rother Faden zieht sich durch dieselben das gewiß anerkennenswerthe Streben des Kaisers, den Gewerbsinhabern dadurch, daß er zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen verschiedene gesetzliche Bestimmungen vorkehrt, eine gesicherte sociale Stellung zu schaffen. Darauf hinweisen wollen wir auch, daß unter Kaiser Franz die Wanderbücher für Handwerksgehilfen eingeführt wurden. Das diesfällige Patent wurde für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft gesetzt. Da Oesterreich aus dem Wiener Frieden mit einem bedeutenden Länderzuwachs hervorgegangen war, so machte sich unter der Regierung des Kaisers Franz der Mangel eines für alle Theile Oesterreichs geltenden Gewerbegesetzes so empfindlich fühlbar, daß die Ausarbeitung eines solchen sogar noch von ihm angeordnet wurde. Es sei dies hier nur nebenbei bemerkt, denn wir werden auf diese Angelegenheit in einem folgenden Abschnitte eingehend zu sprechen kommen. Die Specialgesetze des Kaisers Franz sind die folgenden:

## I. Gewerbe.

Hofdecret an sämtliche Länderstellen vom 4. April 1791: *Se. k. k. Majestät* haben zu entschließen geruht, daß das Befugniß, alle sogenannte Commercialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und der förmlichen Fabriks-Concessionen, deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibt, den Magistraten in den Städten und den Obrigkeiten auf dem Lande überlassen sein solle; und daß nur für jene, die sich durch die Veranlassung eines Magistrats oder einer Obrigkeit beschwert zu sein glauben, der Recurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.

Ueber diese Verordnung erfolgten in Betreff der Frage: Ob das Gewerbeverleihungsrecht in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen jeder Grundherrschaft oder welcher Obrigkeit es eigentlich zustehe? — zwei Erläuterungen für Steiermark: Mit Hofdecret vom 11. Januar, kundgemacht am 23. Juni 1793, wurde erklärt, daß auch auf dem platten Lande unter den Obrigkeiten, welchen überlassen ist, nach Erforderniß des Publicums und zum Behufe des Nahrungsstandes, Gewerbe zu verleihen, nur Diejenigen zu verleihen seien, welche in dem Orte, wo der neue Gewerbsmann sich niederlassen, aufhalten und sein Gewerbe treiben will, die politischen Geschäfte besorgen, und Burgfrieds- oder Landgerichts-Herrschaften sind.

Dem zu Folge wurde mit Hofdecret vom 24. Mai 1793 das Gewerbeverleihungsrecht in Steiermark den Verbzirks-Commissariaten übertragen, mit Ausnahme der Eisen- und Stahlarbeit-Berechtigten, und der neu zu errichtenden Glashütten, die bei dem Gubernium anzufuchen sind.

Hofdecret vom 25. August 1791: *Se. Majestät* haben zu entschließen geruht, daß die den Magistraten und Obrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbe sich nur auf Personalgerechtfame beschränken soll.

Hofdecret am 13. Januar 1792: Jene Gewerbsleute, welche bei Verleihung des Bürgerrechtes auf einen gewissen Standort angewiesen wurden, haben auf selbem zu verbleiben, dahingegen sollen jene, denen kein gewisser Standort zur Betreibung ihres Gewerbes bestimmt worden ist, wenn sie entweder in die Stadt, oder auf einen andern Vorstadtgrund überziehen wollen, jederzeit vorläufig den neu-gewählten Ueberziehungsort bei der Landesstelle anzeigen, und vor erhaltener Bestätigung ihren vorigen Standort bei schwerster Verantwortung nicht verlassen.

Diese Verordnung scheint aber nur für Polizeigewerbe zu gelten, denn sie stünde sonst mit einer früheren Verordnung für Wien vom 16. Juli 1782 im Widerspruche. Diese lautet: Bei Commercial-Professionisten hört der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern auf, und ist jedem Meister die Auswahl seines Platzes und seiner Nahrung zum Gewerbsbetriebe frei zu lassen.

Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1792: Da keine Verordnung besteht, welche den Obrigkeitern auf dem Lande für die Verleiherung der Gewerbesbefugnisse Concessionstaxen abzunehmen, das Recht einräumt, so haben sich dieselben von Einhebung dergleichen Gewerbs-Concessionstaxen ernstlich zu enthalten.

Mit Hofdecret vom 18. October und 17. December 1793 an die Regierung ob der Enns wurde in Betreff der auf Häusern haftenden, erblichen und persönlichen Gewerbe bestimmt:

1. Welche Gewerbe nach der bestehenden Landesverfassung als sogenannt ehrhaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend anzusehen und zu behandeln seien.

2. Diese ehrhaften Gewerbe gehören in das Grundbuch, und sollen von dem Hause ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstellen nicht getrennt werden können.

3. Mit Bewilligung der Landesstelle können sie nur aus erheblichen Ursachen und nach vorläufiger Ausgleichung mit den Gläubigern und der Grundherrschaft getrennt werden.

4. Was nun die verkäuflichen und erblichen Gewerbe anbelangt, so können selbe zwar nie den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen, und können den Grundbüchern keineswegs eingeschaltet werden; es sind aber über selbe von den Grundbuchsbehörden ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen.

Uebrigens haben Se. Majestät anbefohlen, künftig sei auch in Rücksicht auf alle ehrhafte oder verkäufliche Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen, daß der Hof- und Landesstelle aus erheblichen Ursachen zwar unbenommen verleihe, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, und auch vorhin nie bestandene zu errichten, doch wollen Se. Majestät in der besonderen Rücksicht, damit die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit nicht verlieren, daß diese Gewerbe niemals zu sehr vermehrt werden sollen, damit der jetzt bestehende Werth derselben nicht zu sehr herabfalle.

Jene Gewerbe endlich, welche weder auf den Häusern unzertrennlich haften, noch erblich und verkäuflich, sondern bloß persönlich sind, erlöschen mit der Person, der sie ertheilt worden, und können daher unter keinem Gesichtspunkte einen Gegenstand des Grundbuches oder sonst einer Vormerkung abgeben.

Mit Hofdecret vom 20. Februar 1795 an die n.-ö. Regierung wurden die Grundsätze wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleiherung der Gewerbe in Oesterreich unter der Enns festgesetzt:

1. Personalgewerbe, das ist solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verlihen werden, sind, wosfern er unverehelicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erlöschen; hinterläßt er aber eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, keineswegs aber den Kindern, das Gewerbe fortzuführen gestattet. Doch wollen Se. Majestät aus Gründen der Billigkeit erlauben, daß wenn die Eigenthümer solcher Personalgewerbe, welche ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn ihre Mutter stirbt, oder sich an einen anderen Gewerbsmann verheiratet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersteigt, der Vorzug von anderen Mitbewerbern eingeräumt werde. Sonst aber sind die Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich, und ebensowenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. Solche Personalgewerbe können von den Dorfobrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

2. Radicirte Gewerbe, das ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als bei dem gemeldeten Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der k. k. Landesstelle niemals, — mit Vorwissen und Bewilligung der letzteren aber auch nur insofern trennbar, als vorläufig die Sache mit dem Gläubigern, welche auf einen solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt sein mögen, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, ausgeglichen und berichtigt worden ist, indem bei der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, das Gewerbe in eben der Eigenschaft auf ein

anderes Haus übertragen und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß. Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebenden Gerechtfame, dem Bände der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

3. Diejenigen verkäuflichen Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verpfändt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe wie mit einem andern Eigenthume schalten kann, sind zwar niemals der Gegenstand eines Grundbuchs, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber bei den Obrigkeiten ordentliche Vormerkungs-Protokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden, verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blatt zu widmen, worauf der Besitzstand und die sich damit ergebenden Veränderungen, mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen sind, wofür mäßige Protokollirungstaxen, von 15 kr. für jede Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Dnerirung betreffen, bewilligt werden.

4. Bei radicirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfunden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfandung statt.

5. Bei öffentlichen Feilbietungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbote um das Haus zugeschlagen werden; daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Platz greifen kann, wenn ein Käufer den Normalpreis dafür geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Normalpreis Mehrere zugleich er bieten, so soll die Dorfobrigkeit unter den Käufern, sowie bei Verleihung eines Personal-Gewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.

6. In Ansehung der in der Stadt Wien und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radicirten, kammergütlichen oder sonst verkäuflichen, cessionischen und dergleichen andern Gewerben hat es bei der hiesigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovazion zc. belangt, sowie bei der Abnahme der bis nun zu üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben, und sollen die in dem dritten Absätze neu bewilligten Protokollirungs-Gebühren von 15 kr. bloß bei den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den innerhalb der hiesigen Linien gelegenen Vorstadtsfreigründen, ihre Wirkung haben.

7. Für das Künftige wird in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen sein, daß nicht nur bei Personal-Gewerben, sondern auch bei jenen Gewerben, welche übertragen werden können und vererblich oder verkäuflich sind, sowie bei denen, die auf einem Hause radicirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen sei, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals bestandene Gewerbe zu ertheilen, doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehrt werden, daß der jetzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden; worauf also die Landesstelle den sorgfältigen Bedacht nehmen wird.

Hofdecret vom 13. März 1795 an die n.-ö. Regierung: Se. Majestät haben in Ansehung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft festzusetzen geruhet:

1. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder in Gewerbsweiterungs-Angelegenheiten oder in Fällen, wo es um die Verlegung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Partei durch den Endbescheid einer untergeordneten Behörde sich gekränkt zu sein glaubet, so stehet derselben, wie jetzt frei, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellt worden ist, innerhalb 14 Tagen davon bei der unteren Behörde die Meldung zu machen und dann innerhalb weiteren 14 Tagen, die Recurschrift selbst bei der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehört oder darauf Rücksicht genommen werden wird.

2. Die Partei, welche den Recurs ergreift, hat sich bei der untern Behörde durch einen Einreichungs-Protocoll-Auszug der höheren Behörde über die geschähe Einreichung bei derselben auszuweisen; die Controle aber in Ansehung des Tages, an welchen die Parteien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtes wegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen, bei der bezahlenden, und deßhalb von den Parteien selbst in den Taxämtern zu behaltenden Bescheiden hingegen, durch

die Taxämter, mittelst Anmerkung des Tags des Empfangs sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Tax-Control-Büchern, zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeinlich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der, in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle (effectum suspensivum) nach sich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte darüber auf das Möglichste zu beschleunigen.

4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken, daß der Partei, die sich dadurch gekränkt zu sein erachtet, unbenommen sei, innerhalb der vorher bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Recurregesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiliegt, sind nicht anzunehmen; auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Diese a. b. Entschliebung in Betreff der Recurse in Gewerbsachen wurde mit Decret der Böh. u. Österr. Hofkanzlei vom 28. October 1799 an sämtliche deutsch-erbländische Länderstellen erlassen.

Mit Hofdecret vom 12. März 1796 für Mähren wurde bestimmt, daß in Orten auf dem Lande, wo mehrere Dominien zusammentreffen, das Recht Gewerbe zu verlesen, nur der eigentlichen Ortsobrigkeit, das ist derjenigen, welche die politischen Geschäfte zu leiten hat, allein und ausschließend zusieht, dergestalt, daß nur diese, keineswegs aber jede Grundobrigkeit für sich das Recht der Gewerbsverleihung ausüben kann.

Mit Hofkanzleidecrete vom 30. Juli 1796 an die n.-ö. Regierung wurde verordnet, daß ein Polizeigewerbe, welches von nun an durch drei nacheinander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz Personal ist, dafür nicht die Steuern von den Gewerbsbesitzern selbst immerfort bezahlt worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder rätzlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und, wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von Neuem wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Ueber einen von der Hofcommission in Gesezachen erstatteten a. u. Vortrag hat der Kaiser im Jahre 1799 verordnet: Der Recurs im politischen Wege soll dann eine einhaltende Wirkung haben, wo sonst durch den Vollzug der geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde. Hingegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein, keinen Ersatz zu gebender Nachtheil zu wachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

Hofkanzleidecret vom 8. September 1799 an die Regierung ob der Enns: Es ist zwar unter dem 3. April 1795 in Ansehung der Personalgewerbe die Vorschrift ertheilt worden, daß dieselben, wenn sie ordentlich erlernt werden müssen, nach dem Tode des Besitzers auf dessen Witwe oder ein dazu fähiges Kind übergeben können; einer weiteren Erklärung zufolge aber geht der Sinn jener Vorschrift bloß auf den Fall der ersten Erledigung, wenn nämlich derjenige stirbt, auf dessen Person das Gewerbe ertheilt worden ist, und auch das nur bei Polizeigewerben; bei jeder weiteren Erledigung aber ist sogleich zur Einziehung des Personalgewerbes zu schreiben und in Ansehung der Commercialgewerbe überhaupt, mit Beziehung auf das Gewerbs-Vormerkungspatent vom 24. December 1793 folgende Richtschnur zu befolgen:

1. Bei Commercialgewerben und Handlungsbefugnissen kann die Umwandlung der obenerwähnten, bei Polizeigewerben stattgegebenen Begünstigungen, vermöge welcher sie von dem ersten Erwerber auch auf dessen dazu fähigen Sohn übergeben können, durchaus nicht eintreten, indem daraus eine Art von Vererblichkeit der Gewerbe entsände, die aus weisen, auf das Beste des Handels gerichteter Absichten, ganz unterlagt ist, indem die Staatsverwaltung so viel möglich die Betreibung der Gewerbe nur der Fähigkeit und dem Verdienste vorbehalten will.

2. Weil aber der Witwe eines solchen Gewerbsmannes obliegt, die allenfalls vorhandenen minderjährigen Kinder zu ernähren, besonders wenn sie an die Stelle des Mannes tritt und im Bürgerstande alle Rechte desselben genießt, so ist es auch den Grundätzen von Recht und Billigkeit angemessen, daß ihr das Gewerbrecht ihres verstorbenen Gatten so lange belassen werde, bis sie zu einer andern Ehe schreitet.

3. Eine neue Radicirung schon bestehender oder neu verleiher Personalgewerbe ist gänzlich untersagt.

4. Selbst ältere Gewerbe sollen für radicirt und verkäuflich nie anerkannt werden, wenn über die geföhrer Radicirung nicht vollgiltige Beweise beigebracht werden.

5. Nur ein erwiesen radicirtes Gewerbe kann von der Landesstelle, wenn es die Umstände anrathen, auf ein anderes Haus desselben Orts, oder selbst auf das Haus eines andern Orts übertragen werden, weil hiedurch das Gesetz, welches das Ziel hat, die radicirten Gewerbe nicht zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern, und sie in ihrem Werthe nie höher steigen zu lassen, nicht verletzet wird.

6. In Ansehung aller übrigen Gewerbe muß so viel möglich zum steten Gesichtspunkte genommen werden, der öffentlichen Verwaltung die Freiheit zu verschaffen, die Gewerbe nach den Bedürfnissen des Staates nach allgemeinen Handlungsgrundsätzen, und nach dem Erfordernisse der Umstände immer den fähigsten und verdienstvollsten Personen nach Billigkeit zu verleihen.

7. Daher sollen auch Meistersöhne nur bei sonst ganz gleichen Fähigkeiten und Verdiensten einen Vorzug vor andern Gesellen anzusprechen haben.

8. Ueberhaupt sollen immer nur Gesellen von erwiesenen Fähigkeiten zur Meisterschaft zugelassen, soll dabei nach den bestehenden Innungsvorschriften genau vorgegangen, und sollen endlich die Zünfte und Meisterschaften vorläufig vernommen werden.

Hofdecret vom 8. October 1801. Die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer dem Hause ist allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand bei allen Commercialgewerben und Beschäftigungen gegen dem, daß die Werkstühle ein Eigenthum des Verlegers sein und die Gesellen hierüber ein ordentliches Zeugniß von den Verlegern erhalten müssen, nicht allein zu gestatten, sondern auch durchaus zu begünstigen und hiernach ist sich in Zukunft zu benehmen.

Mit Hofkanzleidecret vom 20. August 1807 an die n.-ö. Regierung wurde verordnet, daß mit Ausnahme jener Gewerbe, bei welchen Polizeirücksichten eintreten, jedem Gewerbsmanne volle Freiheit in der Wahl seines Standortes zu lassen sei.

Hofkanzleidecret vom 21. März 1808, erlassen an sämtliche Länderstellen. Ueber die Frage: ob diejenigen Gewerbsleute, welche neben ihrem inländischen Gewerbe zugleich auch Gewerbe im Auslande besitzen, in dem gleichzeitigen Besitze derselben zu belassen seien? haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß diejenigen, welche bis jetzt schon im Besitze von Gewerben und Handelsbefugnissen im In- und Auslande zugleich sich befanden, im ungestörten Besitze derselben zu belassen seien; in Zukunft aber Niemandem gestattet werden soll, Gewerbe und Handlungsgerechtfame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen; wovon jedoch jene Niederlagen ausgenommen sind, welche ein Inländer im Auslande errichten zu wollen sich gehörig ausweisen wird.

Bestimmung der Polizei- und Commercialgewerbe. Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809, erlassen an sämtliche Länderstellen. Die Anlage enthält das Verzeichniß jeur 97 Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind.

Alle übrigen Gewerbe ohne Unterschied, welche in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, werden als Commercialgewerbe zu betrachten sein, und ist sich bei dieser nunmehr bestimmten Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commercialgewerben unabwweichlich zu benehmen. Hierbei wird nur noch erinnert:

1. Daß künftig, wie es sich von selbst versteht, die zu erstattenden Hofberichte über Angelegenheiten, die aus der Zahl der Polizeigewerbe in jene der Commercialgewerbe gefallen sind, an die Hofkammer, Finanz- und Commercial-Hofstelle zu richten und den an dieselbe einzusendenden Gestions-Protokollen auch die über dergleichen Handlungen verfaßten Referatsbogen beizubefügen sein werden.

2. Daß die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabwweichlichen Grundlage der Commercialleitung anzunehmen, insbesondere aber bei allen Verhand-



lungen sowohl als auch bei der Einsicht der Dienstprotokolle der Unterbehörden auf das strengste darüber zu wachen sein werde; daß dieselben bei ihren Entscheidungen in keinem Falle von dieser Richtschnur abweichen und in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopols und Kunstgeistes Gehör gegeben, sondern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft behauptet werde.

3. Daß ferner selbst jene Erwerbszweige, die zwar in dem beiliegenden Verzeichnisse der Polizeigewerbe enthalten, aber nur in den größern Städten oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugnißtheilung unterworfen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.

Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815, an sämtliche Länderstellen erlassen. Se. Majestät haben zu bestimmen befunden, daß jetzt, wo Gewerbe und Befugnisse ohne Rücksicht auf die bestimmte geschlossene Zahl an die hiezu geeigneten Individuen zu verleihen sind und nur bei Polizeigewerben die Localverhältnisse berücksichtigt werden müssen, die Vereinigung mehrerer verschiedenerartiger Gewerbe in einer Person auch gestattet werden könne.

Hofkammerdecret vom 13. September und Hofkanzleidecret vom 5. October 1815, an sämtliche Länderstellen. In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personalinstanz des Wittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1815, erlassen an sämtliche Länderstellen. Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Juli d. J. (siehe oben) hinsichtlich der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person, wird, um allenfälligen Mißdeutungen zuvorzukommen, nachträglich bedeutet: Daß, wenn Jemand schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, und ihm hierzu auch ein neues Befugniß oder Gewerbe verliehen wird, er dieses nur als ein persönliches besitzen könne und sich hiedurch der Normalwerth des radicirten und verkäuflichen Gewerbes nicht ändern dürfe; wie dieses aus der allgemeinen Anordnung, daß keine neuen verkäuflichen oder radicirten Gewerbe errichtet werden dürfen, von selbst folget. In jenen Fällen aber, wo Individuen, welche schon radicirte oder verkäufliche Gewerbe besitzen, Personalbefugnisse anderer Art verliehen werden, ist dafür zu sorgen, daß so oft es immer thunlich ist, die Verzichtleistung auf die verkäufliche Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes erwirkt werde. Die Unterbehörden haben daher ohne wichtige Gründe Jemandem, der bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß nicht zu verleihen, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des früher besessenen Rechtes Verzicht leistet.

Hofkanzleidecret vom 7. December 1815, erlassen an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben hinsichtlich der Freizügigkeit der Gewerbe und Befugnisse nachstehenden Grundsätze die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

1. Jedem Gewerbsmanne ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhält, freizustellen. Doch ist der Gewerbsmann verpflichtet, jede Veränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in fortwährender Uebersicht aller Gewerbe bleibe.

2. Die Uebersetzung eines Gewerbes oder Befugnisses von einem Ortsbezirke in den andern darf nicht mehr der Willkür des Gewerbsmannes überlassen werden. Bei der Entscheidung: ob eine Uebersetzung des Gewerbes aus einem Bezirke in den andern zulässig sei, dürfen die gewöhnlichen Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen gegen Beeinträchtigungen, den Behörden nicht als Motive dienen, sondern es sind bloß jene Anstände zu berücksichtigen, welche sich aus Polizei-Rücksichten oder auch der Gewerbsverfassung, und nach den für die Verleihung der Befugnisse bestehenden Gesetzen ergeben. (Diese Maßregeln gelten nur für Polizeigewerbe, da die Freizügigkeit der Commercialgewerbe, wie bekannt, noch weit weniger Beschränkung unterliegt.)

Mit Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1816, an die n.-ö. Regierung, wurden die Grundsätze der Freizügigkeit der Polizeigewerbe näher bezeichnet und insbesondere für die Stadt Wien festgesetzt. Es heißt dort: Jedem Gewerbsmann, er mag ein bürgerliches Meisterrecht oder ein sonstiges Befugniß besitzen,

ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frei zu stellen. In allen jenen Fällen, in welchen die Freizügigkeit zugestanden ist, findet wider die Umziehung kein Recurs von Seite der Zünfte oder Gewerbsmitgenossen statt. Wenn aber Jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen anderen Bezirk überlegen will, so muß er vorläufig im ordentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsbrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will. Bei denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine größere Freizügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die gegenwärtigen höchsten Anordnungen nicht beschränkt.

Laut Hofkammerdecret vom 31. October 1816 an die Regierung wurde in Niederösterreich und in Wien die Biererzeugung zum eigenen Consum (!), nicht zum Verkaufe, Jedermann gestattet.

Hofkanzleidecret vom 10. October 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben über die Frage: ob die Steindruckerei unter die Polizei- oder Commercialgewerbe zu zählen sei, und wem die Verleihung der Befugnisse hierauf zustiehe? zu beschließen geruht, daß die Steindruckerei den Commercialgewerben zuzuzählen sei und in dergleichen vorkommenden Recursfällen die k. k. Commercial-Hofcommission zwar zu entscheiden, in jedem einzelnen Falle jedoch immer vorläufig das genaue Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle zu pflegen habe. Die Verleihung der Steindruckerei-Befugnisse in erster Instanz aber ist den Länderstellen, auch im steten und engen Einverständnisse mit der Polizei und Censursbehörde vorbehalten.

Mit Hofcommissionsdecret vom 20. October 1819, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei der, zwischen den Galanterie- und gemeinen Schloßern bisher bestehende Unterschied aufgehoben, und sonach jedem Gewerbsmanne dieser Art ohne Ausnahme, die Verfertigung sowohl gemeiner als künstlicher Schloßerwaaren gestattet. Auf solche Art gehören nun die Gemeinsschloßer, welche bisher unter die Polizeigewerbe gerechnet wurden, in die Kategorie der Commercial-Professionisten.

Um in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie einzuführen und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der National-Betriebfamkeit günstig zu wirken, wurde unterm 8. December 1820 das Privilegien-Patent erlassen, das aber später mit dem modificirten neuesten Privilegien-Patente vom 31. März 1832 republicirt worden ist.

Hofkanzleidecret vom 12. Januar 1827, erlassen an sämtliche Länderstellen. Das verschiedenartige Benehmen der Länderstellen hinsichtlich auf das Erlöschen der persönlichen Gewerbsbefugnisse veranlaßt die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, denselben zur gleichmäßigen Belehrung der Unterbehörden folgende Weisung zu ertheilen:

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheitte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entzagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird und die Gewerbesteuer gehörig entrichtet. Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publicum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als: Fleischer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbsverlages und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften bei voller Kraft. Hierdurch hat es von dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1796, wodurch der Antrag hinsichtlich der Erlöschung der Gewerbe wegen eines 3jährigen Nichtbetriebes, ohnehin nur unter Bedingungen genehmigt wurde, ganz abzukommen.

Mit a. h. Patent vom 24. Februar 1827 wurden an Stelle der bisher üblich gewesenen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe bei sämtlichen Handwerksgelesen und Arbeitern die Wanderbücher eingeführt, deren Zweck es ist, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersehen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten. — Dieses Patent trat mit 1. Mai 1829 in Wirksamkeit.

Hofkanzleidecret vom 4. Juni 1828 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Nachträglich zu dem Hofkanzleidecrete vom 12. Januar 1827 (siehe oben) wird, in Folge Decretes der ver. Hofkanzlei vom 4. Juni 1828 bekannt gemacht: Daß persönliche Polizeigewerbe eben so wenig als persönliche Commercial-Gewerbsbefugnisse erlöschen, wenn der Befugte, aus wirklicher Unvermögenheit die Erwerbssteuer zu zahlen, das Ge-

werbe nur zeitweilig aufzugeben bemüßigt ist; nur muß dieses bei der betreffenden Obrigkeit gehörig gemeldet werden, da diese zu überwachen hat, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde. Kommt aber ein solcher Gewerbsmann in die Lage, sein Gewerbe wieder ausüben und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so ist derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, bloß gehalten, bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen und den Erwerbsteuerschein, ohne welchen jeder Gewerbsbetrieb verboten ist, zu lösen. In Beziehung auf die der Taxe unterliegenden, die Verletzung des Publicums mit Lebensbedürfnissen betreffenden Gewerbe hat es bei der Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Januar 1827 zu verbleiben.

Mit Hofkanzleidecret vom 16. October 1828 an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara, wurden die näheren Bestimmungen in Betreff der mit a. h. Entschliegung vom 24. Februar 1827 eingeführten Wanderbücher für Handwerksgejellen und Arbeiter kundgemacht.

In dem a. u. Vortrage an Se. Majestät vom 18. December 1830 über die Frage: ob den an Se. Majestät gerichteten Recursen in Gewerbsachen eine suspendirende Kraft einzuräumen wäre? wurde nachstehender Antrag gemacht:

1. Daß es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, wonach ein selbst von den unteren Instanzen verliehenes Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß, wogegen binnen der gesetzlichen Recursfrist der Recurs nicht gehörig angemeldet und ergriffen worden ist, so wie ein durch alle Recurs-Instanzen in der gesetzlichen Recursfrist angefochtenes, von der Hofstelle aber in letzter Instanz bestätigtes oder verliehenes Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwächst, zu verbleiben und kein weiterer Recurs dagegen Statt zu finden hätte.

2. Das künftig gegen jene Meisterrechte oder Gewerbsbefugnisse, welche einem Meisterrechts- oder Befugnißwerber sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von der Landesstelle durch zwei gleichlautende Entscheidungen verliehen werden, kein Recurs bei der Hofstelle mit suspendirender Kraft stattzufinden habe, folglich in einem solchen Falle das verliehene Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwache, daher auch:

3. Selbst in solchen Fällen, wo mehrere Bewerber um ein erledigtes Gewerbe einschreiten, das einem unter ihnen von der Ortsobrigkeit sowohl, als von der Landesstelle durch zwei gleichlautende Entscheidungen zugesprochenes Gewerbrecht zu Rechtskräften erwache und auch dagegen kein Recurs bei der Hofstelle mit suspendirender Kraft stattfinde, wenn es gleich den übrigen Bewerbern, insoferne sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, bei allen Gewerbskategorien, welche nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Anzahl von Gewerbsrechten beschränkt sind, unbenommen bleiben muß, im gesetzlichen Wege um Verleihung eines neuen Meisterrechtes oder Gewerbsbefugnisses einzuschreiten.

In dieser Art wurde eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in dem wichtigen Zweige der National-Industrie erzielt, einer großen Masse gewerbsfleißiger Unterthanen Eurer Majestät Mittel und Wege erleichtert, zum selbstständigen Betriebe nützlicher Erwerbszweige zu gelangen, und den Hofstellen viele unnütze Schreiberei erspart, wenn es Eurer Majestät gefallen wollte, die gemeinschaftlichen, auf praktischen Ansichten und vieljährigen Geschäftserfahrungen beruhenden Anträge Allerhöchsth Ihrer treuehorsaamsten Hofstellen allergnädigst zu genehmigen.

Hofkammerdecret vom 23. März 1831 an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 8. März 1831 zu verordnen geruhet, daß von nun an keine Verleihung von Privilegien und Gewerbsbefugnissen an Fremde früher ausgefertigt werden, bevor nicht mit der betreffenden Polizeibehörde hierüber das Einvernehmen gepflogen, und von derselben die Unbedenklichkeit solcher Individuen in jeder Hinsicht befunden und anerkannt worden ist.

Unterm 18. Mai 1831 erstattete die allg. Hofkammer einen a. u. Vortrag an Se. Majestät wegen Regulirung der Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commercialgewerben. Mit diesem Vortrag wurde a. h. Ortes ein doppeltes Schema vorgelegt:

1. Jene Gewerbe, welche noch ferner als Polizei-Gewerbe zu behandeln und unter der politischen Aufsicht und Oberleitung beizubehalten sind;

2. Ein Schema jener Gewerbe, welche aus der Reihe der Polizeigewerbe auszuscheiden und so wie die übrigen Handels- und Gewerbszweige unter eine gleichförmige Aufsicht und Oberleitung zu stellen und nach gleichförmigen Grundsätzen zu behandeln wären.

Zugleich wurden die Gründe sowohl nach öffentlichen, als nach Privatrücksichten auseinandergelegt, welche die a. h. Genehmigung der in Antrag gebrachten Regulirung der Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commercialgewerben veranlassen dürften.

Mit Hofkammerdecret vom 24. Februar 1832 wurde an die n.-ö. Regierung über eine Anfrage derselben nachstehende Weisung erlassen:

In der Regel ist die Ablegung von Proben (Meisterstücken) nur zur Erlangung der Meisterrechte und die Localuntersuchung über die Betriebsfähigkeit des Befugnißwerbes nur zur Erlangung der Landesfabriks-Befugnisse erforderlich. Zur Erlangung der einfachen Commercial- (Schutz-) Befugnisse genügt die Ausweisung von Lehr- und Servirjahren, oder wo es sich um Dispens von denselben handelt, die Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die Geschicklichkeit des Befugnißwerbers. Nur in jenen Fällen, wo gegen die Echtheit der Zeugnisse gegründete Bedenken vorkommen, oder wo gegen die Person des Befugnißwerbers solche Anstände erhoben werden, welche denselben zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsbefugniß bedenklich erscheinen machen, oder wo aus Polizeirücksichten, vorläufige Untersuchungen oder Probeabführungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, oder noch in der Folge angeordnet werden sollten, sind Untersuchungen und Probeabführungen, jedoch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und auf dem gesetzlichen Wege vorzunehmen. Hiernach hat es von den bisher vor Verleihung der Commercialbefugnisse vorgenommen, von der Regierung eingeführten Probeablegungen und den gepflogenen Localuntersuchungen abzukommen, und wird der Regierung überhaupt zur unabweißlichen Nichtsich nur aufgetragen, im Geiste der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1817 in keinem, wie immer gearteten Falle mehr auf freie Beschäftigungen, d. h. auf solche, welche weder durch den Zunftverband, noch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen auf Befugnisse beschränkt sind, zu deren Betrieb folglich die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und die Lösung des Erwerbssteuercheines genügt, einfache Befugnisse zu ertheilen, indem, wie schon damals der Regierung von der Hofkanzlei bedeutet wurde, derjenige, welcher eine einfache Befugniß auf eine freie Beschäftigung erhält, dadurch nicht das mindeste Recht mehr erlangt, als er durch die Freiheit der Beschäftigung selbst bereits hatte, folglich die Ertheilung eines eigenen amtlichen Befugnisses als überflüssig erscheint.

Mit Hofkammerdecret vom 2. Mai 1833 wurde der n.-ö. Regierung aus Veranlassung eines besonderen Falles bedeutet, daß jene Befugnißwerber, welche sich über die Lehr- und Gesellenjahre ausweisen, nicht verhalten werden können, noch Beweise über eine besondere Professionsgeschicklichkeit beizubringen.

Ueber einen a. u. Vortrag der allg. Hofkammer vom 17. August 1832 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. April 1833 zu genehmigen geruht, daß es von der a. h. Entschließung vom 14. März 1808, zufolge welcher es Niemandem gestattet war, Gewerbe und Handlungsgerechtfame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, jene Niederlagen ausgenommen, welche Zuländer im Auslande errichten, — abzukommen habe; es seien aber in den vorkommenden Fällen die im allgemeinen bestehenden bürgerlichen, polizeilichen Gewerbs-, Verleihungs-, dann Zoll- und Handelsgesetze genau zu beachten und gehörig anzuwenden.

## II. Fabriken.

Hofdecret vom 12. Juni und 26. Juli 1791. Die Vorzüge der förmlich'n priv. Landesfabriken bestehen derzeit in dem:

1. Daß diese alle Gattungen der benötigten Arbeiten fördern, die Jungen selbst lehren, aufdingen und freisprechen, oder wenn im nämlichen Gegenstände eine Zinnung bestände, diese bei solchen aufdingen und freisprechen lassen.

2. In allen Hauptstädten der k. k. Erbländer Niederlagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse im Großen, wenn selbe nicht etwa auch insbesondere die Befugniß zum Kleinhandel erhalten haben, verkaufen.

3. Bei ihren Fabriksgebäuden den kaiserlichen Adler ausstellen, und sich dabei der Aufschrift, so wie auch bei ihren Geschäftsunterchriften des Ausdrucks: *R. k. priv. Fabrik*, dann ebenso deselben, und des kaiserlichen Adlers in ihren eigenen Fabriksinsiegeln bedienen können.

4. Daß nicht nur ihre Werkführer, sondern auch ihre, doch schon durch ein volles Jahr in der Fabrik in Arbeit stehende Arbeiter, deren Gesellen o der Jungen, wenn sie auch nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten in der Fabrik arbeiten, so lange sie bei der Fabrik wirklich in Arbeit stehen, von der Recrutierung frei zu lassen sind.

5. Daß in Ansehung der Militäreinquartierungen die inner den Linien befindlichen Fabriken die Befreiung von der Militäreinquartierung gegen Entrichtung einer billigen Reluitionsgebühr, wo dieselbe bisher üblich war, zu genießen haben, die Fabriken auf dem flachen Lande aber, welche bisher noch keine Militäreinquartierungs-Relution getragen haben, in welchem Falle alle Fabriken mit alleiniger Ausnahme jener in *S. U. W. W.* sind, auch künftig von derselben frei zu bleiben, als welsch einer gleichen Befreiung sich jedoch auch jene in diesem letzten Viertel zu erfreuen haben sollen, die bisher noch nicht damit belegt worden sind.

6. Dann endlich, daß die Inhaber der förmlichen Landesfabriken von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit sind.

Mit Hofkammerdecret von 7. December 1792 wurde auch den Landesfabriken in Böhmen (bei Gelegenheit einer Verleihung an Leitenberger, Vater und Söhne, zu Warnstabl und Reichstadt) die oben angeführten Begünstigungen und Vorzüge eingeräumt.

Mit Hofdecret für Böhmen vom 14. December 1793 wurden die Vorzüge der Landesfabriksbefugnisse bei Gelegenheit einer diesfälligen Verleihung bestimmt. Dem Errichter der Landesfabrik wird gestattet, Niederlagen in den Hauptstädten zu errichten, den Verkauf im Großen und den Ausschmitt im Kleinen der eigenen Fabrikerzeugnisse, jedoch das letztere nur nach eingeholter Bewilligung der, jeder Provinz vorgelegten Landesstelle, in allen Hauptstädten sämtlicher Provinzen treiben zu können; — auf dem Fabriksgebäude den kaiserlichen Adler mit der Unterschrift *k. k. privilegierte Fabrik* aushängen, und von der Begünstigung in Ansehung der Steuerbelegung, Militärsbequartierung und Befreiung des Fabrikspersonales von der Militärstellung Gebrauch machen zu dürfen.

Ueber die Beschwerde des Wiener bürgerlichen Handelsstandes gegen die, einigen Seidenzeug-Fabrikanten zum Kleinverkauf ihrer erzeugten Waaren, bewilligte Eröffnung eines Gewölbes in der Stadt, ist durch Hofdecret vom 19. September 1797 eröffnet worden, daß die Beförderung der Vortheile des Erzeugers weit mehr als jene des Mittelmannes, des Verschleißers, der öffentlichen Verwaltung vorliege, weil nur Ersterer die großen Vortheile des Kunstfleißes dem Lande verschaffe, und nie genug Erleichterung genießen könne; weil die Handelsleute gewöhnlich ihren Kunden, den Fabrikanten, von dem sie die Waaren haben, streng verborgen halten, öfters die gute inländische Waare als ausländische Waare ausgeben, dadurch aber den Hang des Publicums an ausländischer Waare ernähren, das ohnehin mit den inländischen Fabrikanten und ihren Waaren noch nicht genug bekannt ist, daß es daher gerade daran liege, daß auf einem Plage, wie Wien, Verschleißgewölber der Fabrikanten selbst vertheilt seien, um das noch an ausländischen Waaren hängende Publicum die Preise des Fabrikanten, die inländische Waare allenthalben allgemeiner und vorteilhaft kennen lernen zu machen; daß übrigens gerade bei den so heilsamen Verbotsgesetzen, um diese nicht in ein drückendes Monopolium ausarten zu lassen, die inländische Concurrerenz so viel wie möglich erweitert werden müsse; daß also zu dieser Erweiterung vorzüglich die Maßregel gehöre, den Verkauf des Handelsmannes neben jenem des Erzeugers hervorzubringen, und bestehen zu lassen, weil dann das Publicum die volle Wahl hat, und die Preise abzuwiegen im Stande ist, wodurch dann erst der wahre Concurrerenzpreis entstehe.

Da nebstdem längst schon, wie es die Natur der Sache fordert, vom Schuster angefangen bis zum Posamentirer, Huterer *z. z.* jedem Bürger und Meister ein Gewölb zum Verlaufe seiner eigenen Erzeugnisse eingeräumt ist, es unbillig sein würde, wenn die später zahlreicher gewordenen Seidenzeugmacher diese Erlaubniß zu Gunsten des Handelsstandes nicht haben sollten; da endlich solche Verschleißgewölbe keine Handlungen genannt werden können, weil sie nur auf die eigenen Fabrikerzeugnisse beschränkt sind, der Magistrat diese zu bewilligen das Recht nicht habe. Da hier bloß die Commercial- und Industrie-Leitungsgrücksichten eintreten, diese

Mafregel auch den noch nicht hinlänglich bekannten, und doch rücksichtswürdigen Fabrikanten deswegen wichtig sei, weil sie durch ein solches Verschleißgewölbe Bekanntschaften sich zuziehen, um durch den Verkauf im Gewölbe wenigstens einen Theil jener Baarschaft hereinzubringen, den sie wöchentlich zur Bezahlung ihrer Arbeiter auf der Stelle nöthig haben, wozu sie ihre Wechsel, die meistens auf 6 Wochen, 2 oder 3, auch 6 Monate lauten, ohne neuen Verlust nicht gebrauchen können.

Zm Uebrigen verordnet dieses Hofdecret, die Regierung habe, um den Handelsstand nicht ganz dem Wohl der Erzeuger nachzusehen, und denselben dadurch zu Weichwerden über zu häufige, den Fabrikanten gestattete Eröffnungen eigener Gewölber Anlaß zu geben, den ganz vorzüglich aufgestellten Grundsatz, daß der mit den Hofentschließungen vom Jahre 1783 den Fabrikanten zugestandene Ausschnitt in eigenen Gewölbern nicht ohne Unterschied jedem Erzeuger, sondern nur jenen zu statten kommen soll, die sich durch einen ausgedehnteren Betrieb und gute Waare besonders auszeichnen, nie aus dem Gesichtspunkte zu lassen, die nöthigen Vorrichtungen anzuwenden, und solchergestalt das billige Verhältniß zwischen dem Handelsstande und den Fabrikanten herzustellen und zu erhalten.

Hofdecret vom 9. October 1798 (an das böhmische Gubernium.)

Der Gebrauch des k. k. Adlers in der Anshängung desselben oder in der Bezeichnung der Waaren soll nur den verdienstlicheren und ausgezeichneteren, das Landesfabrikprivilegium aber lediglich solchen Unternehmungen in Zukunft gestattet werden, welche durch ihre Wichtigkeit und Ausdehnung dem Großhandel näher kommen, und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen geeignet sind; obwohl auch hierin bei einem besonderen Verdienste, größerem Werth der Waaren und in ähnlichen rücksichtswürdigen Umständen ganz säßig, jedoch mit Vorsicht, eine Ausnahme gemacht werden kann.

Mit Hofdecret vom 11. December 1798 wurde bei Veranlassung eines besonderen Falles verordnet, daß hiesfür das Gubernium auch die Landesfabriks-Befugnisse, jedoch nur nach genauer Untersuchung und erwiesener beträchtlicher Ausdehnung der Unternehmung, für welche sie angeführt werden, aus eigener Amtsmacht zu ertheilen haben werde; wobei vorzüglich darauf zu sehen sein wird, daß es Unternehmungen seien, die entweder ein beträchtliches Capital in Verkehr setzen oder einer bedeutenden Menge Menschen Erwerb verschaffen, oder besondere Beförderung verdienen, oder eine solche Menge von Waaren erzeugen, daß sie eigene Niederlagen derselben zu halten im Stande sind.

Hofdecret für Böhmen vom 15. Januar 1799, Zahl 101. Unternehmungen, welche im Lande schon ohnehin mehr verbreitet sind, sollen nicht leicht mit dem Borrang eines Landes-Fabriks-Befugnisses oder der Führung des k. k. Adlers begünstigt werden, wenn sie nicht durch eine bedeutende Erweiterung solche zu erwarten berechtigt sind.

Mit Hofkammerdecret von 10. September 1799, Zahl 2469, wurde bei Gelegenheit der Verleihung eines fabriksmäßigen Befugnisses an den Dabrunknöpfmacher Franz Ulrich der n.-ö. Regierung nachstehende Weisung ertheilt:

Bei Ertheilung der einzelnen Arbeitsbefugnisse ist keineswegs die Erweiterung des Handels, sondern nur die Verbreitung des Hauserwerbes, die Begründung des Unterhaltes mehrerer Familien, die Vermehrung der Waarenerzeugung und der Concurrenz als vorzüglicher und unmittelbarer Endzweck in Betrachtung zu ziehen. Wird einmal durch die einzelnen, vielfach bestehenden Hauserwerbe die, in der Zahl beträchtliche, in der Qualität bessere, und im Preise wohlfeile Waare erzeugt, dann erst kann man erwarten wenn selbe bis zum Ueberfluß vorhanden ist, daß mit derselben durch eigene Unternehmer ein bedeutender Handel auch bis in das Ausland betrieben werde, welcher nur selten von den Fabrikanten selbst mit gutem Erfolge unternommen werden kann, weil dadurch ihre Beschäftigung, ihr Capital und ihre Aufmerksamkeit zu sehr getheilt wird, und hierzu nur Wenige aus ihnen zugleich die nöthigen Fähigkeiten und Kräfte besitzen.

Desto beruhigter muß daher die öffentliche Verwaltung sein, wenn unzünftige Gewerbe vorhanden sind, welche ihr die Gelegenheit darbieten, die Erwerbswege noch leichter zu vermehren, und neuen Familien den Unterhalt zu verschaffen.

Insbondere aber muß die Verarbeitung der inländischen Metalle zu einem höheren Werthe erleichtert werden, weil diese Beschäftigung eine der nützlichsten für die mit diesem Urstoffe so geeignete österreichische Monarchie ist. Es kann auch überdies der Landesstelle nicht unbekannt sein, daß hier größere Metallfabriken vorhanden sind, die nur die kleinste Zahl der Knöpfblättchen vollkommen ausarbeiten, die be-

trächtige Menge davon aber noch unvollendet an die einzelnen Knöpfmacher zur Vergoldung, Guillochirung, Gravirung, Polirung und Aufsehung des Dehrls verkaufen; auf diese Art ihr eigenes Geschäft vereinfachen und die so nützlichen Haus-erwerbe unterstützen; deren Absatz aber ansehnlich verändert würde, wenn nicht Einzelne zum Knöpfmachen Befugte beständen.

Mit Hofkammerdecret vom 25. Februar 1800, Zahl 426, wurde dem Brünner Tuchfabrikanten Christian Biegmann die Haltung eines öffentlichen Gewölbcs in Wien zum Ausschnitte und Verkaufe seiner Waare gestattet. Bei dieser Gelegenheit wurde der n.-ö. Regierung erinnert: daß man überhaupt in allen An-gelegenheiten, die den inländischen Erwerb betreffen, auf den allgemeinen Nutzen des Staates und die bessere Bedienung des Publicums den ersten und vorzüglichsten Augenmerk richten müsse, welcher nothwendiger Weise unmittelbar auf den Erzeuger übergeht, weil dieser sowohl für die allgemeine Beförderung des Fleißes als auch für die Befriedigung des Publicums die erste Grundlage ausmacht, und alle Absichten ganz verfehlt sind, wenn der Erzeuger entweder nicht bestehet oder durch Hindernisse an seinem Aufkommen gehemmt wird. Je wichtiger aber nebstdem eben der Zweig der Industrie ist, welchen dieser oder jener Erzeuger gewählet hat, je mehr dieser Zweig Kunstkenntnisse, beträchtliche Vor-auslagen und andere Fähigkeiten erfordert, je mehreren Menschenhänden er Neben-verdienst verschafft, besonders wenn er inländischen Urstoff in hohem Werthe ver-arbeitet, je mehr er ein allgemeines Bedürfniß bedeckt, desto strenger muß für die Erleichterung des Fortkommens des Erzeugers ge-forgt werden.

Es ist zwar vollkommen gegründet, daß, sobald der inländische Fleiß mehr verbreitet ist, sowohl der Erzeuger als das Publicum Hemmungen verspüren würden, wenn der Mittelsmann, nämlich der Handelsmann, nicht bestünde, der dem Er-zeuger die Waare in größeren Abtheilungen abnimmt, und dem einzelnen Verzehrer nach seinem Bedürfnisse verkauft, wodurch daher der Erzeuger überhaupt der Sorgen des einzelnen Absatzes, und der Bemühung, mit jedem einzelnen Käufer sich abzu-geben, entledigt wird, der Käufer aber von allen Gattungen Waaren überall Samm-lungen zum auswählen findet. So befindet sich auch dieses Verhältniß in seinem Zustande überhaupt; aber schon aus diesem ist gar kein Grund vorhanden, dem ersten Erzeuger das Recht zu benehmen, sein mit Mühe, Gefahr und Kosten erzeugtes Eigenthum nach seinem Belieben abzusetzen, sowie weniger zu besorgen ist, daß dem Mittelsmanne nicht Handlungserwerb genug übrig bleibe, weil nur selten der Er-zeuger es in seinem Interesse angemessen findet, den Verschleiß seiner Waare auch im Kleinen selbst zu besorgen, der Mittelsmann aber zu sehr unabhängig würde, wenn er ein für alle Mal versichert wäre, die Concurrnz mit dem Erzeuger nie besorgen zu dürfen, und nicht zu befürchten hätte, daß der einzelne Käufer die Preise des ersten Erzeugers erfahre oder benützen könne. Da es nun äußerst abschreckend, unbillig und zweckwidrig wäre, als Grundsatz, des Mittelmannes wegen, dem Erzeuger ein für alle Mal das Recht des Verkaufs auch im Kleinen zu benehmen, da die allgemeine Marktregel des Preises und der Con-currenz wegen es erfordert, auch die Anbote der ersten Erzeuger erscheinen zu machen, da insbesondere die Tuchlaubenverwandte seit 20 Jahren in ihrer Anzahl ganz un-bedeutend vermehrt worden sind, indeß von allen übrigen Schnittwaarengattungen so viele Fabrikanten die Bewilligung zum Ausschnitte, wie es die Billigkeit erfordert, erhalten haben; da es daran gelegen ist, die übermäßig hohen Preise, die bei den Tüchern allgemein bemerkt werden, herunter zu bringen, welchen Zweck nur die An-äherung der Käufer mit dem Erzeuger selbst hervorbringen kann, da die Handelsleute nur zu leicht, besonders wenn sie nicht so zahlreich sind, dem Fabrikanten trögen, und obnehin von ihm den Vortheil haben, einen mehr-monatlichen Credit zu genießen, indeß der Tuchfabrikant so viele Zeit nöthig hat, sein Capital in vollen Verkehre zu bringen, da alle diese Gründe ein verdoppeltes Gewicht in jenem Staate gewinnen, in welchem die Verbotgesetze zum Behufe der Industrie bestehen, wo daher aller Art Concurrnz hergestellt werden muß, weswegen denn auch die darauf Bezug habenden Verordnungen aufgestellt sind, da endlich ein Fabrikant, der erhobenermaßen 132 Stühle und 3000 Menschen mit Verarbeitung der Schaf-wohle beschäftigt, alle Unterstützung und Rücksicht verdienet, besonders wenn man in Erwägung zieht, welches große Capital zu einer solchen Unternehmung erforderlich ist, da überhaupt die bestehenden allerhöchsten Entschliesungen dafür eintreten, mehrere weniger bedeutende Tuchfabrikanten dieses Recht schon genießen, und erst jüngsthin

vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1799 Müller und Michael daselbe erhalten haben, so ist kein Anstand, wie es der hiesige Stadthauptmann gründlich und mit allen Erfahrungsätzen dargelegt hat, dem Biegmann sein Gesuch, jedoch nur für seine eigenen Erzeugnisse, zu bewilligen.

Aus Veranlassung einer von den Wiener bürgerlichen Tuchlaubensverwandten vorgelegten, der a. h. Bezeichnung gewürdigten Vorstellung haben Sr. Majestät über das Einrathen der Hofkammre, den genannten Tuchfabrikanten Biegmann bei dem ihm, den bestehenden Normalentschließungen zufolge, verliehenen Befugnisse zum Ausschchnitt seiner Fabricate in einem öffentlichen Gewölbe zu belassen, gnädigst zu genehmigen gerubet. (Hofdecret vom 27. Mai 1800.)

Mit Hofkammerdecret vom 6. November 1810, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde in Anbetracht der Aufmerksamkeit, welche die Verbreitung der Gläserzeugung und Gläschleiferei im Inlande verdient, zu diesem Fabricationszweige durch Verleihung besonderer Begünstigungen aufgemuntert. In dieser Hinsicht wurde verordnet:

1. Wird in Rücksicht der Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Gläschleifereien, nach den liberalsten Grundsätzen vorzugehen und die Erlangung solcher Befugnisse denen, die sich darum bewerben, auf alle Art zu erleichtern sein.

2. Den Unternehmern von Gläschleifereien und von Glasfabriken, die zugleich die Schleiferei, besonders jene der Juden-Maßgläser betreiben, ist dadurch eine Auszeichnung zu gewähren, daß ihnen leichter als anderen die Führung des kaiserl. Adlers gestattet, oder ein Landesfabriks-Befugniß ertheilt werde.

3. Ausgezeichnete Fortschritte der einen oder der anderen Unternehmung in der Gläschleiferei sind entweder unmittelbar von Seite der Landesstelle durch eine ermunternde Belobung zu belohnen und öffentlich bekannt zu machen, oder nach Umständen zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

4. Die Einwanderung geschickter Gläschleifer aus dem Auslande ist nach Thunlichkeit zu unterstützen, und man überläßt es der Beurtheilung der Landesstelle, bei besonderen Fällen solchen Leuten auch mäßige Reisevorschüsse zu machen.

5. In Rücksicht der Recrutirung ist sich nur an das diesfalls bestehende Normale, nach welchem geübte Gläschleifer und Werkmeister ohnehin vom Soldatenstande befreit sind, zu halten; doch werden die Unfuge und Eigenthümlichkeiten streng zu ahnden sein, die oft Obrigkeiten und ihre Beamten sich bei Aushebung der Recruten erlauben.

Hofkammerdecret vom 26. Januar 1813, an das mährisch-schlesische Landesgubernium: Nach der allgemeinen Commercialverfassung des österreichischen Kaiserstaates bestehen zwei erlei Abstufungen von Fabriksbefugnissen. Das erste dieser Befugnisse, welches gewöhnlich ausgezeichneteren, und sich als nützlich für die Beförderung der Industrie ankündigenden, jedoch noch nicht zur Auszeichnung durch besondere Vorrechte geeigneten, und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdigen Unternehmungen verliehen zu werden pflegt, ist das einfache fabriksmäßige Befugniß, welches bisher in Folge einer langjährigen Gewohnheit irrig mit der Benennung Landesfabriks-Befugniß bezeichnet wurde. Durch die Betheilung mit dem einfachen fabriksmäßigen Befugnisse erlangt insbesondere der dadurch Begünstigte den Vortheil einer öffentlichen Anerkennung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zünftigkeitsszwange und das sehr wesentliche, keinem Gewerbe zustehende Vorrecht, alle Arten von Hilfsarbeiten, welche die vollständige Hervorbringung des zu erzielenden Fabricates betreffen, selbst wenn sie bestimmt gewissen Gewerben zugewiesen wären, unter seiner Leitung zu vereinigen, auf eigene Rechnung anzuordnen und zu besorgen.

Die zweite Abstufung der Fabriksbefugnisse ist das förmliche Landesfabriks-Befugniß, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabriks-Privilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesen sogenannten Privilegien fließende Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers, Errichtung von Niederlagen in allen Hauptstädten, Befreiung von der Militär-Quartirung etc. etc. in sich faßt, und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen wird.

Hieraus ist also die Benennung Landesfabriks-Befugniß zur Bezeichnung der untersten Stufe der Fabriksbefugnisse, wo sie sonst hier üblich war, zur Vermeidung aller Irrungen und nach der allgemeinen Commercialverfassung



nicht mehr zu gebrauchen, und solche Befugnisse sind sowohl bei neuen Verleihungen, als auch von den bereits damit Vertheilten, immer einfache fabriksmäßige Befugnisse zu benennen. Ebenso hat die Benennung Fabriks-Privilegium gänzlich aufzuhören, und man wird von nun an die Befugnisse, sowohl der schon mit Fabriks-Privilegien versehenen als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließlich mit der Benennung: förmliche Landesfabriks-Befugnisse bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma: k. k. privilegierte Fabrik zu bedienen.

Mit Commerc-Hofcommissionsdecret vom 15. Mai 1817 wurde der n.-ö. Regierung bedeutet, daß es den Behörden unbenommen bleibt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch Gewerbsleuten und Fabrikanten, welche das Landesfabriks-Befugniß nicht besitzen, ausnahmsweise die Eröffnung einer Niederlage zu gestatten.

Commerc-Hofcommissionsdecret vom 24. December 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen. Hinsichtlich des den Fabrikanten zustehenden Verkaufs ihrer Erzeugnisse werden folgende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur festgesetzt:

1. Den Fabrikanten überhaupt ist der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bei Hause, sowohl im Großen als im Kleinen gestattet.
2. Jeder Fabrikant ist auch berechtigt, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölbe zu halten, und in demselben, so wie bei Hause, seine Erzeugnisse im Großen und im Kleinen zu verkaufen.
3. Den Landesfabriken insbesondere, welchen überdies gestattet ist, auch in allen Provinzial-Hauptstädten nach vorläufiger Anmeldung bei der Handelsstelle Niederlagen zu errichten, steht in diesen Niederlagen der Auschnitt und Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse, ebenso wie der Verkauf im Großen unbeschränkt zu.
4. Alle Fabrikanten überhaupt und sohin auch die Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen sind, sowie jeder Gewerbsmann, in der Regel auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränkt, und ohne besondere Bewilligung zum Handel mit irgend einem fremden Erzeugnisse nicht berechtigt.

Decret der Commerc-Hofcommission an das mährisch-schlesische Gubernium vom 16. December 1821: Nach den bestehenden Verordnungen bezieht sich die gesetzliche Vorsicht, daß sich vor Verleihung der Fabriksbefugnisse über ein angemessenes Locale, über die Anzahl der Arbeiter, über den Abatz der Erzeugnisse und dergleichen ausgewiesen werden muß, bloß auf schon im Gange befindliche Fabriken, deren Inhaber die Ertheilung des mit besonderen Vorrechten verbundenen Landesfabriks-Befugnisses ansuchen; wo eben der Umfang und die Auszeichnung des schon im Werke begriffenen Unternehmens den Anspruch desselben auf eine positive Begünstigung von Seite des Staates zu begründen hat. Auf einfache, erst zur Ausübung zu bringende Fabriksbefugnisse, kann jedoch die obige Vorsicht um so weniger ausgedehnt werden, als sich hieraus ein Widerspruch in den Gesetzen ergäbe, indem einerseits Niemand eine Fabrik ohne Befugniß betreiben soll, andererseits aber doch vor Erlangung des Befugnisses den Stand der Fabrik darthun, d. h. nachweisen müßte, wie er dieselbe bisher unbesugt, mithin gegen die Gesetze bereits ausgeübt habe. Es liegt überdies gar nicht im Geiste der Gesetze die Privatindustrie dergestalt zu bevormundschaften, daß man sich von Staatswegen bei Errichtung ganz neuer, ohne die besondere Begünstigung von Landesfabriks-Privilegien zu unternehmender Fabriken in eine ängstliche Vorhebung über die Mittel zum Betriebe derselben einlasse, weil einerseits ohnehin vorauszusetzen ist, daß derjenige, der eine Fabrik errichten will, auf Mittel bedacht sein werde, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen, und nicht zwecklos seine Erwerbsteuer zu bezahlen; andererseits aber der Betrieb einer neuen Industrial-Unternehmung sich schwer im Voraus beurtheilen läßt, folglich die Fürsorge der öffentlichen Verwaltung sich hauptsächlich auf die Vorsicht zu beschränken hat, daß gegen die Sache, gegen den Ort und die Person keine Polizei- oder sonstige gesetzliche Rücksicht streite.

Ueber eine Anfrage des steiermärkischen Guberniums in Betreff der Vorrechte der einfachen und Landesfabriks-Befugnisse wurde mit Hofkammerdecret vom 12. November 1824 Nachstehendes erinnert: Nach den Bestimmungen über die österröische Gewerbsverfassung werden außer den Meisterrchten auch drei Gattungen von Befugnissen unterschieden, nämlich:

a) Das Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes; b) das einfache fabrikmäßige Befugniß; und c) das förmliche Landesfabriks-Befugniß.

Das Meisterrecht wird demjenigen zu Theil, der ein Gewerbe oder eine Profession ordentlich erlernt, eine hinreichende Anzahl Jahre dabei gedient und durch die Meisterprobe den Beweis seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. Der Meister, der, wenn das Gewerbe zünftig ist, der Kunst einverleibt wird, hat das Recht, Lehrlinge und Gesellen aufzunehmen und auszubilden, und in Städten und landesfürstlichen Märkten erhält er gewöhnlich mit dem Meisterrechte zugleich auch das Bürgerrecht. Um verheirateten Gesellen, welche bei Meistern nicht leicht den nöthigen Unterhalt finden können und zum ordentlichen Gewerbe als Meister nicht die hinreichenden Mittel besitzen, dennoch die Gelegenheit eines selbstständigen Erwerbes zu verschaffen, sind die sogenannten Befugnisse zur Ausübung des Gewerbes oder der Profession eingeführt worden. Diese Befugnisse waren ursprünglich auf den Betrieb mit eigener Hand und nachhin auf eine bestimmte Anzahl von Gehilfen, auf ein, zwei oder höchstens drei Gehilfen beschränkt, sie sind ganz unzulässig, und die damit Betheiligten haben weder das Recht, Lehrlinge zu halten, noch besitzen sie der Regel nach das Bürgerrecht.

Die oben erwähnte Beschränkung dieser Befugnisse auf den Betrieb mit eigener Hand oder eine bestimmte Anzahl von Gehilfen machte die zweite Gattung, nämlich das fabrikmäßige Befugniß, entstehen. Mit diesem wird derjenige betheilt, den eine größere Geschicklichkeit, ein ergiebiger Fond und ausgedehntere Gewerbsvorrichtungen zu einem erweiterten Betriebe eignen, und er erhält dadurch das Recht, Gehilfen von seinem Gewerbe in unbeschränkter Zahl aufzunehmen und sein Gewerbe mit so viel Stühlen, Maschinen u. dgl. als er für gut findet, betreiben zu dürfen. Indeß ist man schon seit Jahren von der erwähnten Beschränkung der Befugnisse erster Art ganz abgegangen, so daß der Befugte, so wie der fabrikmäßig Befugte in Beziehung auf die Zahl der Gehilfen und Werkstühle ganz ungebundene Wahl hat. Auch wird nun die Aufnahme und Bildung von Lehrlingen den Befugten, wenn der gute und ausgedehnte Betrieb des Gewerbes sie dazu eignet, auf ihr besonderes Ansuchen gestattet. Es ist also gegenwärtig in der Wesenheit kein Unterschied mehr zwischen Befugten und fabrikmäßig Befugten, und diese unterscheiden sich von jenen eigentlich nur noch dadurch, daß sie schon in die Classe wirklicher Fabrikanten gehören.

Die höchste Stufe der Gewerks-Befugnisse ist endlich das Landesfabriks-Befugniß. Dieses wird nur besonders bewährten, soliden und industriösen Fabrikanten, welche durch Vortrefflichkeit ihrer Erzeugnisse, Größe des Betriebes, Ausbreitung ihres Verkehrs und Bedeutendheit der Capitalskräfte auf eine höhere Stelle in der Industriegelt Anspruch machen können, zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen. Das Landesfabriks-Befugniß bringt das Recht mit sich, in allen Hauptstädten der k. k. Erbstaaten Niederlagen zu errichten, Hilfsarbeiter aus seiner Gewerbskategorie sowohl, als auch aus allen anderen Gewerbsklassen zum Behufe der eigenen Fabrication zu halten, Lehrlinge und Gesellen aufzudringen und freizuspochen und den k. k. Adler mit der Aufschrift „k. k. privilegierte Fabrik“ zu führen. Der mit dem Landesfabriks-Befugnisse Betheilte, der auch in der Regel von der Militär-Quartierung in Hinsicht seiner Fabriksgebäude befreit ist, wird übrigens durch dasselbe den Verhältnissen des Handelsstandes gleichgestellt und steht, wenn er den Fond ausgewiesen und seine Firma eingelegt hat, gleich dem Handelsmanne unter dem Mercantil- und Wechselgerichte.

Unterm 24. August 1832 wurde in Betreff der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlagsrechte der Gewerbsleute und Fabrikanten ein a. u. Vortrag an Se. Majestät erstattet. In diesem a. u. Vortrage wurden nachstehende Anträge gemacht:

I. In jenen Orten und Provinzen, wo eine unbeschränkte Niederlagsfreiheit bereits gesetzlich besteht, hätte es unbeirrt dabei zu bleiben.

II. Wo eine solche Freiheit nicht besteht, wäre das Recht, Niederlagen, sei es in der Provinzialhauptstadt oder auch an anderen Orten außerhalb des Ortes des Fabriksbetriebes im Inlande zu eröffnen, in der Regel nur den k. k. privilegierten Landesfabrikanten und den Inhabern ausschließender Privilegien für die eigenen Erzeugnisse derselben vorbehalten.

III. Von diesem Rechte wären jedoch jene Niederlagen auszuschließen, welche im Umfange einer Meile von der ausländischen Grenze mit solchen Artikeln eröffnet werden wollen, für deren Verfertigung und Verschleiß in diesem Umfange keine neue Unternehmung ohne besondere Concession der k. k. allgemeinen Hofammer errichtet werden darf, ferner jene Niederlagen, deren Errichtung von den, in diesem Umfange bereits bestehenden, derlei Artikel verfertigenden, k. k. privilegierten Landesfabriken im Innern der Monarchie etwa beabsichtigt werden sollte; und endlich jene Niederlagen, welche von wem immer an solchen Orten und solchen Artikeln eröffnet werden wollten, hinsichtlich welcher nach der bestehenden Landesverfassung ausschließende Privatrechte gesetzlich bestehen und durch die Errichtung solcher Niederlagen Eingriffe in diese Rechte stattfinden würden.

IV. Außerdem hätten die k. k. privilegierten Landesfabrikanten und Inhaber ausschließender Privilegien zur Errichtung von Niederlagen jener Artikel, zu deren Verfertigung und Verschleiß sie nach ihren Privilegien berechtigt sind, und welche auch wirklich von ihren Unternehmern verfertigt worden sind, an allen Orten, wo sie es ihrem Vortheile zusagend befinden, keine andere Formlichkeit zu beobachten, als die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit.

V. Die Inhaber einfacher Fabriksbefugnisse, sowie diejenigen, welche Gewerbe betreiben, dürfen unbeschadet des ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes des Verschleißes ihrer Erzeugnisse bei Hauie und in einem Verschleißgewölbe an dem Orte ihres Fabriks- oder Gewerbebetriebes, außer diesem Orte in der Regel keine Niederlage im Inlande errichten.

VI. Dessenungeachtet wird es denjenigen Fabrikanten oder Commercial-Gewerbsleuten, welche sich über eine größere Ausdehnung ihres Fabriks- und Gewerbebetriebes, über eine größere Anzahl arbeitender Hände, die sie beschäftigen und über die Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse hinreichend auszuweisen vermögen, freistehen, bei jener Handelsstelle, in deren Bezirk sie an dem einen oder anderen Orte eine Niederlage eröffnen wollen, das Ansuchen darum zu stellen.

VII. Die Landesstelle hätte nach einer genauen Untersuchung über den Zustand der Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmung, welche die Begünstigung einer Niederlage außer dem Orte ihres Betriebes ange sucht hat, und nach Befund der erhobenen Verhältnisse, mit Vorbehalt des Recurses an die k. k. allgemeine Hofammer über das gestellte Ansuchen zu entscheiden.

VIII. Es versteht sich von selbst, daß bei Ertheilung dieser Begünstigung alle jene Ausnahmen zu gelten hätten, welche in § 3 hinsichtlich der Landes-Fabriken und Privilegien aufgeführt worden sind.

IX. Diejenigen Fabrikanten und Gewerbsleute, welchen die Begünstigung der Errichtung einer Niederlage außer dem Orte ihres Fabriks- oder Gewerbebetriebes zu Theil wird, hätten: a) eine jede solche Niederlage besonders zu versteuern; b) sich eines jeden Eingriffes in die Rechte des Handelsstandes, folglich eines jeden unbefugten Verschleißes fremder Erzeugnisse in ihren Niederlagen zu enthalten; c) im Falle der Ueberschreitung ihrer Befugniß die Einziehung ihres Niederlagsrechtes zu gewärtigen.

X. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo Niederlagen von Israeliten errichtet und durch Israeliten betrieben werden wollen, die über die Anfassung und den Aufenthalt der Israeliten bestehenden Vorschriften zu beobachten sein werden.

### III. Handel.

Hofdecret vom 28. Februar 1794, Zahl 1070, an die n.-ö. Regierung: Man findet die Meinung der Regierung ganz gegründet, daß die Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge dem Einverständnis der Parteien zu überlassen sei und keine Schätzung aus Amtspflicht dabei einzutreten habe; auch kann es bei der bestehenden Vorschrift, daß bei Abtretung einer Handlung die Gewölbs-Einrichtung in der Stadt nicht über 500 fl. und in den Vorstädten nicht über 250 fl. zur Ablösung in Anschlag zu bringen sei, das fernere Verhalten haben: Doch sind unter der Gewölbs-Einrichtung nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht auch Waaren oder Materialien zu begreifen, wogegen sich von Seite des Magistrates, wenn es auf die Ablösung eines Waaren- oder Material-Vorrathes ankommt, künftighin nicht mehr einzumengen, sondern, den Parteien frei zu lassen ist, wie sie sich hierüber vergleichen wollen; indem die Preise der Waaren und Materialien sich von

Zeit zu Zeit ändern, und in selbige die kaufmännischen Speculationen einen großen Einfluß haben. Da ein jeder das aus dem Eigenthum entspringende Recht hat, seine Waaren nach Willkür zu verkaufen, so wäre es zu drückend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn Waaren oder Materialsvorräthe in die Ablösung gegeben werden, deren Preise durch einen Dritten bestimmen zu lassen, folglich den freien Willen des Verkäufers und des Käufers zu fesseln. Aus der hierin zu gewährenden Freiheit aber können die vorgestellten schädlichen Folgen niemals entstehen, denn wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelösten Waaren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, so kann er die Käufer nicht zwingen, selbige um höhere Preise, als sie anderwärts zu haben sind, zu kaufen; vielmehr wird ihn die Concurrnz bald vermögen, solche herabzuzimmen. Und da ein jeder, der eine Handlung antritt, den festgesetzten Fond auszuweisen schuldig ist, so wird, wenn man darüber sorgfältig wacht, hiedurch den Handlungsgläubigern mehr Sicherheit als durch die Schätzung der Ablösungsvorräthe, wo leicht Parteilichkeiten unterlaufen, oder Widersprüche entstehen können, verschafft. Es wird demnach künftig den Parteien selbst zu überlassen sein, sich über die Ablösung des Waarenvorrathes einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Waarenlagers oder Materialvorrathes zu zwingen sein wird.

Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern, nicht nur für die Handlungsgeschäfte, sondern auch für das Publicum überhaupt entstehen können, wurde mit Hofdecrete vom 14. März 1795 an sämtliche Länderstellen verordnet: Daß der Gebrauch der Abkürzungen, oder solche Abkürzungswörter, welche entweder die Sache oder den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage der Kundmachung unter Strafe verboten, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweise ganz ungültig sei.

Mit Hofdecret vom 17. März 1802 wurde angeordnet, daß überhaupt auf dem stachen Lande beschränkte Handelsbefugnisse so viel als möglich in unbeschränkte Befugnisse umgestaltet werden sollen, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen kein Hinderniß und in der Bedienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen.

Mit Hofkanzleidecret vom 23. August 1810, erlassen an die n.-ö. Regierung, wurde der Handel mit allen Gattungen Fischen, wozu auch die Krebsen und Schildkröten gesellt werden, allgemein freigestattet.

Hofkammerdecret vom 30. April 1811, erlassen an sämtliche Länderstellen: Se. Majestät haben wegen Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse folgende Grundsätze zur künftigen, genauesten Beobachtung zu bestimmen geruhet:

1. Der Großhandlungswerber muß vor allem großjährig sein. Diejenigen, welche die Nachsicht des Alters erhalten haben, sind gesetzmäßig als großjährig erklärt, und daher ebenfalls in dieser Hinsicht zur Erlangung eines Großhandlungs-Befugnisses geeignet.

2. Der Großhandlungswerber soll ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe sein. Bankrottirer, und Menschen, die wegen wucherischer und zweideutiger Handlungen berüchtigt sind, so wie auch diejenigen, die des Schleichhandels oder anderer bedeutender Verletzungen der Zollgesetz sich schuldig gemacht haben, müssen von der Erlangung eines solchen Befugnisses ausgeschlossen bleiben, weßwegen die Landesstelle jedesmal vorher mit der Bankal-Administration in dieser Beziehung das Einbernehmen zu pflegen hat.

3. Der Großhandlungswerber muß ferner mit keinem Handelshause im Auslande in Gesellschaft stehen, und wenn er ein Ausländer ist, entweder bereits im Inlande sich sesshaft gemacht, oder doch wenigstens von seinem Vermögen den in Ansehung der Großhandlungen festgesetzten Fond hereingezogen haben.

4. Der Großhandlungswerber muß sich ausweisen können, die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende zehn Jahre bei wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben.

Ausnahmen hievon finden statt:

a) In Rücksicht der schon nach dem Großhandlungs-Privilegium vom Jahre 1774, § 4 zur Nachfolge in der Unternehmung, nicht den Witwen, besonders berufenen Descendenten der Großhändler; wobei jedoch festgesetzt wird, daß die Witwe den Mann, dem sie die Führung ihrer Großhandlungsgeschäfte anvertraut, dem Mercantil- und Wechselgerichte anzeigen, und dieser sich bei demselben über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse, und über seine unbescholtene Redlichkeit ausweisen müsse; dann, daß auch die Descendenten der Großhändler, wenn sie sich diesen Geschäfte widmen, den Beweis, die Handlung ordentlich erlernt, und sich wenigstens durch sechs Jahre bei einer Handlung oder Fabrik verwendet zu haben, herstellen, und sich über ihre Rechtschaffenheit ausweisen müssen.

b) In Rücksicht solcher ausgezeichneten Individuen, die sich über einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung im theoretischen Fache der Handlung ausweisen können, oder die als Gesellschafter, oder Vorsteher aufrechter Handlungen bedeutende Handelsunternehmungen ausgeführt, und hierdurch ihre erlangten Kenntnisse hinlänglich dargethan haben; doch darf bei solchen Individuen den Ausnahmen nicht eine zu weite Ausdehnung gegeben, und dürfen dieselben nicht zu ungegründeten Begünstigungen benützt werden.

c) In Rücksicht der mit einem beträchtlichen Vermögen eingewanderten Ausländer, die in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler oder Gesellschafter und Werksführer von ausgebreiteten Handlungen waren, wobei jedoch immer die oben Nr. 3 gegebenen Vorschriften genau zu beobachten sind.

Die Beurteilung, ob eine solche Ausnahme in einzelnen Fällen Platz greifen könne, und auf welche Anzahl von Jahren sie sich zu erstrecken hätte, wird denjenigen Behörden überlassen, denen das Recht, Großhandlungs-Befugnisse zu erteilen, zukommt.

5. Der Großhandlungswerber soll sich um die Emporbringung der inländischen Industrie und des österreichischen Activ-Handels verdient gemacht haben. Es versteht sich von selbst, daß bei den einwandernden Fremden mit milderer Strenge auf die Erfüllung dieses Bedingnisses zu sehen sein wird.

6. Endlich wird der Großhandlungswerber einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond auf die schon dermalen vorgeschriebene Art auszuweisen haben.

Für die niederösterreich. Regierung wurde der Zusatz gemacht: Endlich wird der Großhandlungswerber einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond von 50.000 fl. auszuweisen haben. Auch geruhten Se. Majestät die Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse in Wien der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzubehalten. Die Landesausweisung in den übrigen Provinzen, wo eine solche üblich war, ist mit Hofkammerdecret vom 20. April 1811 festgesetzt worden. In Folge dieses Hofdecretes haben die Großhändler in Böhmen, in den Prager Städten einen Handlungsfond von 30.000 fl., im Lande aber ohne Unterschied des Ortes einen Fond von 20.000 fl., die Großhändler in Brünn, Graz und Lemberg einen Fond von 30.000 fl., im Lande aber von 20.000 fl.; endlich die Großhändler in Oberösterreich ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. auszuweisen.

Mit a. h. Patente vom 5. Mai 1811 wurde der Hausirhandel regulirt, und die dabei eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen abgestellt.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wurde dem mährisch-schlesischen Gubernium mit Hofkammerdecret vom 15. Juni 1813 bedeutet, daß auch allerdings der Uebertritt von der Gewerbs- in die handelnde Classe unter der Voraussetzung zulässig sei, daß der den Uebertritt ansuchende Gewerbsmann die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Handels-Befugnisses besitze. Unter diese gehöre vor Allem die ordentliche Erlernung der Handlung, welche nur für Krämereien auf dem flachen Lande nicht so strenge gefordert werde, jedoch für förmliche Handels-Befugnisse in Städten und insbesondere in der Hauptstadt ein unerlässliches Erforderniß sei.

Commerz-Hofcommissionsdecret vom 27. Juni 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen: Da die Commissions- und Expeditions-Geschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören und nur als Hilfs-geschäfte desselben anzusehen sind, stehen solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zu; können jedoch von keinem anderen, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitzt, ausgeliebt werden.

Mit Commerz-Hofcommissionsdecret vom 11. Juni 1818, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde in Folge einer, über einen speciellen Fall erlassenen a. h. Entschließung verordnet, daß jenen Handelsleuten

welche generelle Handlungsbefugnisse besitzen, sowie den gemischten Waarenhändlern der Verkauf von Stiefeln und Schuhen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen finden, ebenso wenig unterjagt werden könne, als ihnen der Handel mit Handschuhen, Hüten, Drechsler- und Posamentierer-Arbeiten u. s. w. verwehret sei.

In Folge allerhöchsten Cabinettschreibens vom 15. November 1819 wurde mit Hofkanzleidecret vom 25. November 1819, erlassen an sämtliche Länderstellen, das in Ansehung der Juden bestandene Verbot des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufgehoben.

Mit Commerc-Hofcommissionsdecret vom 20. Februar 1822, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurden die Grundsätze bei Verleihung der Krämerbefugnisse bezeichnet. In dieser Verordnung heißt es: Das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämerwaaren beschränkt, ist von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waaren-Artikeln in sich fassen, wesentlich verschieden. Der gemischte Waarenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung nicht allein im Orte seines Aufenthaltes ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabfatz, sondern auch außerhalb demselben der ausgebreitetste Commissions- und Expeditionshandel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servirjahren, bewährter Erfahrung im Handelsfache und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben. Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zusteht, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreihheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, sowie jedem andern Marktlieferanten offen. Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntnisse, jedoch bei weitem nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne gefordert, und der erstere steht in einer weit niedrigeren Erwerbsteuerklasse als der letztere.

Ferner heißt es: Es ist in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der betreffenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleine Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen und von den größeren Ortschaften, wo sich selbe befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden. Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art die Verleihung der Befugnisse mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammenhängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere, auch bei Ansuchen um Krämerbefugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme, nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, sowie im Steuerwesen und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelscredites zu vermeiden.

Zugleich wurden mit dieser Verordnung die Waarenartikel bezeichnet, welche zu führen den Krämereien gesetzlich erlaubt ist.

Mit Hofkammerdecret vom 14. August 1824 wurde jedoch nachträglich erklärt, daß die obige Verordnung vom 30. Februar 1822 in Beziehung auf die Verleihung von Krämerbefugnissen um so minder eine so beschränkende Anwendung finden könne, daß selbst in jenen Fällen, wo besonders rücksichtswürdige Umstände vorherrschend sind, eine ausnahmsweise Verleihung eines Krämerbefugnisses nicht stattfinden dürfe, als die Begriffe des Localbedarfes, der hier zur Grundlage der Verleihung dienen soll, so äußerst schwankend und unverläßlich erscheinen, daß man bei allzustrenger Handhabung derselben offenbar nur in Widersprüche und den Commercial-Gewerbs-Grundsätzen widerstrebende Bestimmungen gerathen müßte.

Ueber die von dem mährisch-schlesischen Gubernium bei Veranlassung eines besonderen Falles aufgeworfene Frage: ob und inwiefern auch jene Individuen, die nur die Erlernung eines speciellen Handlungszweiges nachweisen, und den Beweis über eine in allen Zweigen der Handlung sich erworbene Ausbildung nicht herstellen können, auf gemischte Waarenhandlungs-Befugnisse auf dem Lande Anspruch zu

machen haben? wurde dem genannten Gubernium mit Commerz-Hofcommissionsdecret vom 30. September 1823 die Belehrung ertheilt, daß, da die Erlernung der Handlung vorzüglich in der Erwerbung der allgemeinen Handlungskenntnisse und in der Fertigkeit der Handlungs-Manipulation, das ist, in der Führung der Handlungsbücher, der Journale, Rechnungen, Correspondenzen u. s. w. besteht, diese Manipulation aber bei allen Arten von Handlungen gleich ist, indem zu jeder derselben in der Wesenheit die nämlichen Kenntnisse erfordert werden, und nur in Hinsicht der Objecte der Handlungsunternehmung ein Unterschied besteht, zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses hinreichend sei, wenn jemand die Handlung im Allgemeinen erlernt, das ist, sich die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Handlungsgeschäften eigen gemacht hat, und daß daher dem Grundsätze, daß Niemand auf eine andere Abtheilung der bestehenden verschiedenen Handlungsklassen eine Befugniß ansprechen kann als gerade auf jene, in welcher er die Handlung erlernt hat, um so weniger eine Anwendung gegeben werden könne, als hieraus die offenbarsten Nachteile hervorgehen und der Anspruch auf Selbstständigkeit für so viele ausgezeichnete Individuen auf eine unbillige und ungerechte Weise verloren gehen würde.

Hofkanzleidecret vom 25. November 1824, erlassen an sämtliche Länderstellen: In der Betrachtung, daß ein nicht unbedeutender Theil von Citronen und Pomeranzen in den südlichen Provinzen der österreichischen Monarchie erzeugt wird, und daß sonach diese Früchte offenbar in die Kategorie der inländischen Obstgattungen gehören, mit denen der Handel allgemein freigegeben ist; hat die vereinigte Hofkanzlei den Handel mit Citronen und Pomeranzen, sowie auch mit Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen, gleichfalls freizugeben befunden.

Mit Hofkammerdecret vom 10. Juli 1826 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles hinsichtlich der Großhandlungen an die n.-ö. Regierung nachstehende Weisung erlassen: Das Recht zum Betriebe einer Großhandlung enthält die Berechtigung in sich, mit allen im Handel erlaubten Artikeln Handelsgeschäfte im Großen unternehmen zu dürfen. Nach dieser Bestimmung unterliegt daher der Großhändler in Beziehung auf den Waarenhandel nur zwei Beschränkungen, nämlich daß er nur mit erlaubten Waaren, und zweitens, daß er nur im Großen handeln darf. Von einer weiteren Beschränkung des Großhändlers auf die Haltung eines einzigen Verkaufsgewölbes oder Magazins geschieht weder in dem Großhandlungs-Privilegiums-Patente eine Erwähnung; ja es würde eine solche beschränkende Bestimmung dem Begriffe über die mit dem Großhandlungs-Befugnisse verbundenen Rechte schon in der Betrachtung offenbar widerstreben, weil es so verschiedenartige Waarengattungen gibt, die ohne Gefahr des Verderbens nicht wohl füglich in einem und demselben Magazine untergebracht und aufbewahrt werden können. Wenn nun auf diese Weise jedem Großhändler unbenommen bleiben muß, sich zum Behufe seines Waarenhandels mehrere Niederlagen oder Magazine zu halten, so muß ihm auch gestattet sein, solche offen zu halten und darin seine Waaren im Großen verkaufen zu dürfen; jede Beschränkung, die ihn in dieser Beziehung zugemuthet werden dürfte, könnte nur auf Kosten des Handelsverkehrs, dessen Beförderung das vorzüglichste Augenmerk der Commercial-Leitung sein muß, Platz greifen.

Mit Hofkammerdecret vom 20. October 1829 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles dem mährisch-schlesischen Gubernium die Weisung ertheilt: daß die den Landesstellen zur Nichtsnur vorgezeichnete Bestimmung, nach welcher außer den Provinzial-Hauptstädten nur gemischte Waarenhandlungen verliehen werden sollen, keineswegs dahin zu deuten sei, als wenn dadurch den Besitzern solcher Handlungsbefugnisse die Verpflichtung auferlegt werde, alle im Handel erlaubten Waarenartikel führen zu müssen, sondern daß die Tendenz dieser Vorschrift bloß dahin gerichtet sei, durch Zuerkennung des Rechtes zum Handel mit allen erlaubten Waarengattungen dem Speculationsgeiste einen freien Spielraum zu eröffnen; übrigens aber es dem Ermessen eines Jeden zu überlassen, sich bei seinem Handel auch auf einzelne Waarenartikel zu beschränken.

Mit Hofkammerdecret vom 20. Juli 1830 wurde der n.-ö. Regierung über einen besondern Fall bedeutet: Es ist aus mehreren höheren Rücksichten zum Grundsätze anzunehmen, dem weiblichen Geschlechte

den Betrieb solcher Erwerbszweige, wozu es geeignet ist, und wobei es für sich und seine Angehörigen ehrliche Nahrungswege findet, so viel als möglich zu erleichtern. Zu diesen Erwerbszweigen gehört vorzüglich der Zwirnhandel. Der Handelsstand hat hierauf kein ausschließendes Recht, und der Regierung ist schon mit Hofdecret vom 30. August 1815 ausdrücklich bedeutet worden, daß der Verkauf von Zwirn unter jene kleinen Krämereien gehöre, die Frauenspersonen versehen werden können.

Laut Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1831 (erlassen an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien) haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliegung vom 11. Januar 1831, als Ausnahme von dem Befehle, allergnädigst zu gestatten geruhet, daß jene industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt bleiben.

Mit Hofkammerdecret vom 9. Februar 1831 wurde über eine besondere Veranlassung dem mährisch-schlesischen Gubernium bedeutet: daß eine bestimmte Anzahl von Servirjahren bei Handlungswerbern durch kein besonderes Gesetz vorgeschrieben sei, daß die Verordnung der Commerc-Hofcommission vom 19. August 1822 nur auf eine diesfalls bestehende Obfervanz hindeute, vermöge welcher eine ungefähr zehnjährige vorläufige Verwendung bei der Handlung ausgewiesen werden müsse, daß es daher der Behörde immer unbenommen bleibe, einem Individuum, das sich sonst über die gehörige Erlernung der Handlung ausgewiesen hat, auch bei einer geringeren Anzahl von Servirjahren ein Handlungsbefugniß zu verleihen, wenn diese Verleihung durch die vorzügliche Fähigkeit, gute Verwendung oder durch sonst rücksichtswürdige Umstände des Bittstellers gerechtfertigt erscheint.

Mit Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1833 wurde der oberösterreichischen Regierung bei Veranlassung eines besonderen Falles bedeutet: Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist die Verleihung eines Handlungsbefugnisses nebst den sonstigen Erfordernissen auch durch eine tadellose Moralität von Seite des Handlungswerbers bedingt. Die Ausübung des Handels ist also keineswegs als ein solches allgemeines bürgerliches Recht zu betrachten, welches gesetzlich jedem Verbrecher oder Polizeu-Übertreter nach überstandener Strafe unbenommen bleiben muß, und die Staatsverwaltung ist daher nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei Verleihung von Handlungsbefugnissen auch Rücksicht auf alle gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung derselben, worunter unbescholtene Moralität nicht den letzten Platz einnehmen darf, zu nehmen.

Mit Hofdecret vom 7. December 1833 wurde bei Gelegenheit eines besonderen Falles an das steiermärkische Gubernium erlassen: Neubles-Handlungen gehören nicht in die Kategorie solcher Handlungen, bei welchen, wie bei den Classenhandlungen die Nachweisung einer höhern merkantilischen Ausbildung unumgänglich gefordert wird.